



Kanton Zürich

Regionaler Richtplan

Furttal

Beschluss des Regierungsrates

(RRB Nr. 1250 / 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
1.1	Ausgangslage	1
1.1.1	Anlass	1
1.1.2	Aufgaben der regionalen Richtplanung	1
1.1.3	Aufbau des regionalen Richtplans	2
1.2	Übergeordnete Vorgaben	2
1.2.1	Leitlinien des Regierungsrates für die wünschbare Entwicklung	2
1.2.2	Richtplan des Kantons Zürich	3
1.3	Ziele der regionalen Richtplanung	3
1.3.1	Studie zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Furttal (Leitbildstudie 92) .	3
1.3.2	Ziele der regionalen Entwicklung	4
2	SIEDLUNG	5
2.1	Einleitung	5
2.2	Kantonale Festlegungen	7
2.3	Regionale Inhalte	7
2.3.1	Anzustrebende bauliche Dichte	7
2.3.1.1	Gebiete mit niedriger baulicher Dichte (nur Wohngebiete)	8
2.3.1.2	Gebiete mit normaler baulicher Dichte (Wohn-, Misch- und Arbeitsplatzgebiete)	9
2.3.1.3	Gebiete mit hoher baulicher Dichte (Gebiete mit Wohn- und Mischnutzungen)	9
2.3.1.4	Gebiete mit hoher baulicher Dichte (reine Arbeitsplatzgebiete)	10
2.3.2	Arbeitsplatzgebiete	11
2.3.3	Wohnmischgebiete mit hohem Anteil an Arbeitsplätzen	11
2.3.4	Zentrumsgebiet	12
2.3.5	Mischgebiet	12
2.3.6	Schutzwürdige Ortsbilder	13
2.3.7	Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten	13
3	LANDSCHAFT	14
3.1	Ausgangslage	14
3.2	Kantonale Festlegungen	15
3.3	Regionale Inhalte	16
3.3.1	Natur- und Landschaftsschutz	16
3.3.1.1	Naturschutzgebiete	16
3.3.1.2	Gruben- und Ruderalbiotope, wiederherzustellende Biotope	18
3.3.1.3	Landschafts-Förderungsgebiete	19
3.3.1.4	Ökologische Vernetzung.....	19
3.3.2	Erholung	21
3.3.2.1	Erholungsgebiete	21
3.3.2.2	Aussichtspunkte	22

4	VERKEHR	23
4.1	Einleitung	23
4.2	Kantonale Festlegungen	24
4.3	Regionale Inhalte	25
4.3.1	Privater Verkehr	25
4.3.1.1	Strassen	25
4.3.1.2	Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse	27
4.3.1.3	Radwege	28
4.3.1.4	Fuss- und Wanderwege	30
4.3.1.5	Reitwege	31
4.3.2	Öffentlicher Verkehr	32
4.3.2.1	Güterumschlagsanlagen	32
4.3.2.2	Anschlussgleise	33
4.3.2.3	Buslinien, Busumsteigehaltstellen	33
5	VERSORGUNG, ENTSORGUNG	35
5.1	Ausgangslage	35
5.2	Kantonale Festlegungen	35
5.3	Regionale Inhalte	36
5.3.1	Wasserversorgung	36
5.3.2	Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen	37
5.3.3	Abfallbehandlung	39
5.3.4	Energieversorgung	41
5.3.4.1	Elektrizität	42
5.3.4.2	Gas	42
5.3.4.3	Abwärme	43
5.3.4.4	Energieholz	44
5.3.5	Post- und Fernmeldewesen	45
6	ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN	45
6.1	Einleitung	45
6.2	Kantonale Festlegungen	45
6.3	Regionale Festlegungen	45
7	ANHANG	46
7.1	Furttal	46
7.2	Chatzenseen	46
7.3	Lägeren	47

1 ALLGEMEINES

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Anlass

Der regionale Richtplan Furttal wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3680/1982 festgesetzt. Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) von 1991 sind die Bestimmungen über die Leitbilduntersuchungen, die Aufgaben der Regionalplanung, die Gestaltungsgrundsätze der Richtplanung und die Richtplaninhalte überarbeitet und ergänzt worden. Gleichzeitig wurde eine Überprüfung der regionalen Richtpläne verlangt. Der Regierungsrat hat diese Aufgabe den regionalen Planungsvereinigungen übertragen.

Die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) hat zusammen mit den Gemeinden Ziele der regionalen Entwicklung erarbeitet und den geltenden Richtplan überprüft. Vom 28. Juli bis zum 26. September 1995 wurde der Entwurf zum neuen regionalen Richtplan öffentlich aufgelegt. Die Einwendungen konnten, soweit erforderlich, in Plan und Text aufgenommen werden. Auf einen Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen kann verzichtet werden. Am 14. Dezember 1995 hat die Delegiertenversammlung der ZPF den regionalen Richtplan zu Händen der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Zudem stimmte die Delegiertenversammlung am 18. Juni 1997 einer Ergänzung des Siedlungs- und Landschaftsplans im Gebiet Rietholz zu.

1.1.2 Aufgaben der regionalen Richtplanung

Der regionale Richtplan regelt dieselben Sachbereiche wie der kantonale Richtplan, kann aber Gebiete räumlich und sachlich enger umschreiben oder bei Bedarf weitere Angaben enthalten. Er nimmt sich schwergewichtig denjenigen Sachgebieten an, die im kantonalen Richtplan nicht abschliessend geregelt sind und die eine Koordination auf regionaler Stufe erforderlich scheinen lassen, ohne dabei andere regionsspezifische Anliegen zu vernachlässigen.

Richtpläne sind für die Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 Raumplanungsgesetz). Grundeigentümerverbindlich - und damit im Rechtsmittelverfahren anfechtbar - werden ihre Inhalte durch die Umsetzung in der Nutzungsplanung.

Richtpläne sind auf einen Zeitraum ausgerichtet, den menschliches Denken noch glaubhaft und realistisch einzuschätzen vermag. Für den Siedlungsplan nennt das PBG einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren. Für die übrigen Teilrichtpläne gibt es keine zeitlichen Angaben. In ihren Sachbereichen sind die Festlegungen indessen zumindest auf einen Planungshorizont auszurichten, mit dem sich die Erschliessung, Versorgung und Ausstattung der Siedlungsfläche sichern lassen. Die planungstechnische Vorschrift über den Zeithorizont des Siedlungsplans verdeutlicht nur einen der Gestaltungsgrundsätze des PBG: den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Sie darf nicht dazu führen, dass andere, im Einzelfall gleich- oder höherwertige Planungsziele nicht mehr verwirklicht werden können.

Der Richtplan ist somit kein starres Gefüge; er soll der Zeit und den Umständen entsprechend dynamisch fortgeschrieben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind kurzfristige Änderungen zu vermeiden.

Nicht alle Inhalte des Richtplans weisen die gleiche Verbindlichkeit auf. Neben den räumlich und sachlich umschriebenen Festlegungen enthält der Richtplan Aussagen zu Bereichen, deren Stand der Koordination noch keine Festlegungen erlaubt. Deren spätere Festlegung bedarf ergänzender Abklärungen oder Entscheidungsgrundlagen.

1.1.3 Aufbau des regionalen Richtplans

Der regionale Richtplan Furttal besteht aus den Teilrichtplänen

- Siedlung und Landschaft
- Verkehr
- Verkehr (Teilplan Fuss- und Wanderwege)
- Versorgung und öffentliche Bauten und Anlagen

Der Richtplan setzt sich aus Karte und Text zusammen. Die Pläne geben die Festlegungen und weitere räumliche Aussagen wieder, während der Text zusätzliche Inhalte (Beschreibungen, Empfehlungen, Hinweise auf weitere planerische Aufgaben) enthält.

Dem Text ist ein Anhang mit einem Kurzbeschrieb der Teillandschaften im Furttal beigelegt. Darin werden die vorrangigen Natur- und Landschaftsschutzziele beschrieben.

1.2 übergeordnete Vorgaben

1.2.1 Leitlinien des Regierungsrates für die wünschbare Entwicklung

Dem Gesetzauftrag folgend (Art 10 PBG) hat der Regierungsrat in seinem Bericht an den Kantonsrat vom 8. Juli 1992 Leitlinien für die Überarbeitung der Richtpläne formuliert.

1. *Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.*
2. *Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.*
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.

Diese Leitlinien setzen für die Raumplanung im Kanton Zürich Schwerpunkte und sind für die Planungen aller Stufen massgebend. Unabhängig davon sind die mit § 18 PBG entsprechend der Bundesgesetzgebung aufgestellten Gestaltungsgrundsätze zu beachten.

1.2.2 Richtplan des Kantons Zürich

Am 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan neu festgesetzt. In seiner vorliegenden Form ist der kantonale Richtplan die Weiterentwicklung des Gesamtplans von 1978. Er teilt sich auf in die Bereiche Siedlung/Landschaft, Verkehr, Versorgung/Entsorgung und öffentliche Bauten und Anlagen.

1.3 Ziele der regionalen Richtplanung

1.3.1 Studie zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Furttal (Leitbildstudie 92)

Die Verbandsgemeinden haben sich bereits 1992 intensiv mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Furttal auseinandergesetzt. Im Verlaufe mehrerer Behördentagungen wurde als Grundlage für die räumlichen Entwicklungsziele und Überarbeitung der regionalen Richtplanung eine Leitbildstudie erarbeitet.

Die Gegenüberstellung der regionalen Einwohner- und Arbeitsplatzkapazität mit dem Verkehrsangebot zeigt auf, dass das bestehende Verkehrssystem das aus dem zulässigen Einwohner- und Arbeitsplatzwachstum resultierende Verkehrsaufkommen nicht aufzunehmen vermag:

- *Das Furttal zählte 1990 rund 23'400 Einwohner und 1991 rund 10'800 Beschäftigte.*
- *Die 1990 rechtskräftigen Bauzonen bieten Platz für rund 34'000 Einwohner und 43'000 Arbeitsplätze. Einschliesslich der Reservezonen beträgt das Fassungsvermögen gut 36'000 Einwohner und 51'500 Arbeitsplätze.*
- *Bei Vollausbau der Bauzonen wären ausserdem rund 35'000, unter Einschluss der Reservezonen ca. 42'500 ausserregionale Zupendler zu erwarten.*
- *Das gesamte Verkehrssystem (Strassennetz, S-Bahn, Bus) kann mit dem langfristig vorgesehenen Ausbau jedoch nur etwa 12'000 zusätzliche Zupendler verkraften.*

Um die Diskrepanz zwischen dem möglichen Verkehrsaufkommen und dem Verkehrsangebot zu verringern, werden der Siedlungsentwicklung regionale Zielwerte zugrundegelegt. Zur Erreichung dieser Zielwerte wurden mit der Studie siedlungs- und verkehrsplanerische Massnahmen vorgeschlagen. Gleichzeitig wird den Verbandsgemeinden empfohlen, diese in ihren Nutzungsplanrevisionen zu beachten. Soweit möglich, sollen einzelne Empfehlungen auch im regionalen Richtplan ihren Niederschlag finden.

1.3.2 Ziele der regionalen Entwicklung

Die Zürcher Planungsgruppe Furttal legt ihren Planungen folgende Ziele zugrunde:

Siedlung

- *Die Siedlungsentwicklung soll auf ein ausgewogenes sowie verkehrsmässig und ökologisch verkraftbares Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum*

ausgerichtet werden. Der angestrebte regionale Zielrahmen beträgt längerfristig:

- 28'000 bis 30'000 Einwohner*
- 24'000 bis 28'000 Arbeitsplätze*

- Der Siedlungsentwicklung nach innen wird erhöhte Bedeutung beigemessen. Die damit verbundenen Verdichtungen sollen die Siedlungs- und Wohnqualität nicht schmälern.*
- Die Bebauung soll in Hanglagen den topografischen Voraussetzungen und in den Dorfkernen dem ländlichen Erscheinungsbild Rechnung tragen.*
- Zentrale, für die Region als Einkaufs- und Umsteigeort bedeutende Bereiche sollen sich durch eine dichte Nutzung und eine ortsbaulich und architektonisch gute Gestaltung auszeichnen.*

Verkehr

- Das Angebot an individuellem und öffentlichem Verkehr soll die Erschliessung der Wohn- und Arbeitsplatzgebiete für Personen und Güter auch langfristig sicherstellen.*
- Im Hinblick auf das beschränkte Strassennetz ist der Modal Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu verändern.*

Landschaft

- Die noch vorhandenen landschaftlichen Werte - Lägeren, Altberg, Gubrist und Katzenseen - sind zu erhalten und womöglich aufzuwerten. Im engeren Furttal ist eine Vernetzung der Landschaftsräume entlang dem Furtbach sowie der Freiräume, die den Talraum queren, anzustreben; hier liegen auch die Vorranggebiete einer ökologischen Aufwertung und Vernetzung.*
- Der Naherholungsverkehr ist zu ordnen und begrenzen.*

Versorgung

- Die regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallentsorgung und -behandlung ist zu verstärken.*
- Die Bestrebungen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und rationeller Energienutzung werden unterstützt. Die Energieversorgung (Nutzung von Abwärmequellen, leitungsgebundene Energieträger) soll koordiniert werden.*
- Die Zusammenarbeit bei überörtlichen Aufgaben der Sozial- und Gesundheitsdienste (Altersbetreuung, Spitex, Jugendberatung, Betreuung Drogenabhängiger usw.) wird gefördert.*

Lärmimmissionen

- Die Fluglärmbelastung ist auf jenes Mass zu begrenzen, welches die Erhaltung der im Furttal gefährdeten Wohnqualität gewährleistet.*

Es muss festgehalten werden, dass diese Ziele nur sehr beschränkt mit Festlegungen im regionalen Richtplan wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung der Wohnqualität, den Ausbau der S-Bahnlinie, den Koordinationsbedarf in den Versorgungs-/Infrastrukturaufgaben und die Fluglärmbekämpfung.

2 SIEDLUNG

2.1 Einleitung

Der regionale Siedlungsplan unterscheidet innerhalb des Siedlungsgebietes Gebiete, die im regionalen Interesse einer bestimmten Nutzung vorbehalten sind oder des Schutzes bedürfen. Insbesondere legt er gestützt auf §§ 30 und 49a Abs. 1 PBG die anzustrebende bauliche Dichte fest.

Der regionale Richtplan berücksichtigt in sachlicher und örtlicher Hinsicht auch die in der Leitbildstudie 1993 enthaltenen und vom Vorstand der ZPF unterstützten siedlungsplanerischen Grundzüge.

Inhalt des regionalen Siedlungsplans bilden folgende Festlegungen und Empfehlungen:

- *anzustrebende bauliche Dichte*
- *Arbeitsplatzgebiete*
- *Wohnmischgebiete (mit hohem Anteil an Arbeitsplätzen)*
- *Zentrumsgebiet*
- *Gebiete mit Rahmenplanung*
- *schutzwürdige Ortsbilder*
- *Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten*

Die Leitbildstudie 92 zeigt, dass die Bauzonenreserven im Furttal eine wesentlich über das verkehrsmässig verkraftbare Mass hinausgehende Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung erlauben. Um den regionalen Zielrahmen einzuhalten und die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, ist eine Kapazitätsbegrenzung anzustreben. Wünschbar ist deshalb, in den Zonenplänen der Gemeinden ausgeschiedene Reservezonen beizubehalten oder neue zu schaffen. Damit können noch unüberbaute Gebiete vorerst freigehalten und für eine längerfristige Erschliessung und Überbauung reserviert werden.

Den Gemeinden wird empfohlen, als Reservezonen weiterhin oder neu zu sichern:

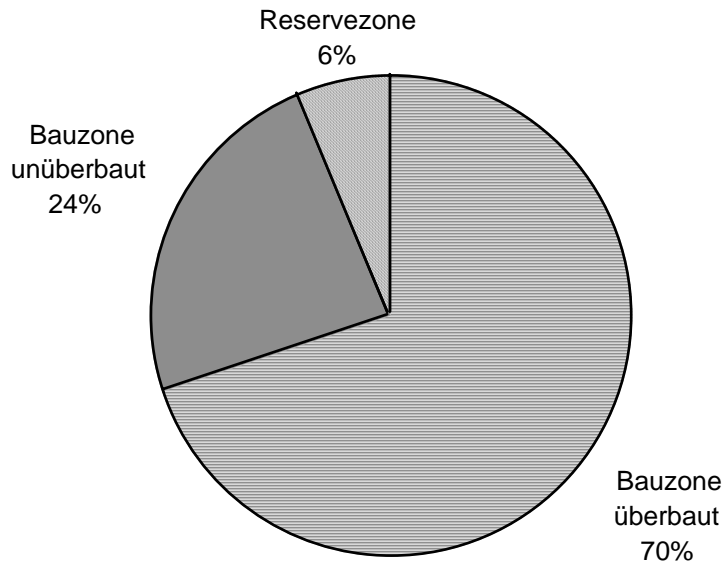
- *in Buchs:* *bestehende Reservezonen Gugerliwis, Wannan;*
neu: Reservezone Wüeri Ost
- *in Dänikon:* *bestehende Reservezone Hägler/Rain*

- *in Otelfingen: bestehende Reservezone Grund*
- *in Regensdorf: bestehende Reservezone Allmend*

Nach § 65 besteht in Reservezonen kein Erschliessungsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen. Ein Anspruch auf Überprüfung der Bauzonendimensionierung besteht seitens der Grundeigentümer frühestens acht Jahre nach der Zuweisung zur Reservezone.

Die folgende Graphik zeigt die Anteile der überbauten und unüberbauten Bauzonen sowie der Reservezone am gesamten Siedlungsgebiet im Furttal:

Bauzonenübersicht Furttal (Stand: 1993)



2.2 Kantonale Festlegungen

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Siedlungsplan abschliessend festgelegt und erscheint in den Plänen als (blasse) Druckgrundlage. Der kantonale Siedlungsplan bezeichnet zudem den Dorfkern von Otelfingen als schutzwürdiges Ortsbild.

2.3 Regionale Inhalte

2.3.1 Anzustrebende bauliche Dichte

Bereits der regionale Gesamtplan 1982 machte Aussagen zur baulichen Dichte: Das Siedlungsgebiet wurde überwiegend als Gebiet mit ländlicher Überbauung bezeichnet. Exponierte Hanglagen wurden mit dem Ziel, die lockere Bebauung zu wahren, zusätzlich als landschaftlich empfindlich festgelegt. Die Bau- und Industriegebiete Regensdorf südlich Wehntalerstrasse und Furtbach sowie die Industriegebiete Buchs-Dällikon und Otelfingen waren dem Siedlungsgebiet mit halbstädtischer Überbauung zugeordnet. Diese Gebietszuweisungen hatten zur Folge, dass den Grundmassen in der Bau- und Zonenordnung obere Grenzen gesetzt waren.

Mit der PBG-Revision wurde die Konzeption geändert: Neu schreibt Art. 49a PBG minimale Ausnutzungsziffern vor für den Fall, dass im regionalen Siedlungsplan keine abweichenden Bestimmungen zur baulichen Dichte getroffen werden.

Die anzustrebende bauliche Dichte für das Siedlungsgebiet Furttal wird mit 4 Dichtestufen vorgezeichnet. Die Gemeinden sind gehalten, diese im Rahmen ihrer BZO zu berücksichtigen. Den 4 Dichtestufen sind Nutzungsmasse innerhalb vorgegebener Gabelwerte zugeordnet (vgl. Tabelle S. 9).

2.3.1.1 Gebiete mit niedriger baulicher Dichte (nur Wohngebiete)

Diese Dichtestufe bezweckt eine lockere Überbauung. Sie gilt für die im regionalen Gesamtplan 1982 bezeichneten "landschaftlich empfindlichen Lagen". Die Bezeichnung erfolgt für einsehbare Hanglagen und landschaftlich exponierte Gebiete sowie Lagen im Nahbereich von Schutz- oder Erholungsgebieten, Waldrändern und Aussichtspunkten. Sie betrifft im Furttal hauptsächlich mit Einfamilienhäusern locker überbaute und durchgrünte Quartiere, deren Erscheinungsbild gewahrt und in denen eine starke Nachverdichtung nicht erwünscht ist und im überörtlichen Interesse von den generellen Ausnützungsminima abgewichen werden darf.

Wirkung

Die Gemeinden sind davon entbunden, die in § 49a PBG vorgegebenen Mindestausnützungen zu erreichen.

Festlegung

- *Boppelsen:* *Hanglagen Berg, Wasen, Weid*
- *Buchs:* *Hanglagen Wannen und südlich Bruederhof (heutige Wohnzone E2)*
- *Dällikon:* *Hanglagen Breiten, Rairing, Chüefergass*
- *Dänikon:* *Hanglage Rain*
- *Hüttikon:* *Hanglagen Hängel, Oetwilerstrasse*
- *Otelfingen:* *Hanglagen Ellenberg und Gräbern (oberhalb Rebberg- bzw. Ellenbergstrasse)*
- *Regensdorf:* *Hanglagen Gheid/Watt-Oberdorf, Adlikerbühl, Harlachen-Lettenhau*

2.3.1.2 Gebiete mit normaler baulicher Dichte (Wohn-, Misch- und Arbeitsplatzgebiete)

Diese Dichtestufe entspricht der bisher üblichen baulichen Dichte. Sie umfasst die meisten dem Wohnen und der wohngewerblichen Nutzung vorbehaltenen Siedlungsgebiete. Auch die kleineren oder eher ländlichen Gewerbezonon sind darin enthalten. Die Siedlungserneuerung und -erweiterung soll ohne übermässige

Verdichtungen erfolgen, wobei die herkömmliche, teils noch ländliche Baustruktur erkennbar bleiben soll.

Wirkung

Hier wird eine bauliche Dichte im Rahmen der ortsüblichen Bebauungsstruktur bzw. eine massvolle Verdichtung angestrebt.

Festlegung

Diese Dichtestufe gilt in allen Gemeinden überall dort, wo weder eine niedrige bauliche Dichte nötig ist noch eine hohe Baudichte angestrebt werden soll.

Für reine Gewerbebezonen werden höhere Baumassenziffern im Rahmen der kommunalen BZO veranschlagt.

2.3.1.3 Gebiete mit hoher baulicher Dichte (Gebiete mit Wohn- und Mischnutzungen)

Diese Dichtestufe umfasst wenige Wohngebiete und gemischt genutzte Lagen, in denen eine hohe bauliche Dichte entweder vorhanden oder anzustreben ist. Dieser Stufe zugeordnet werden Zentrumsgebiete, die der überörtlichen Versorgung (Läden) dienen und Umsteigebereiche des öffentlichen Verkehrs (S-Bahn/Bus) unabhängig ihrer derzeitigen Zonierung. In Zonen mit künftiger Wohnmischnutzung (vgl. 2.3.3) kommt die Dichtestufe erst nach erfolgter Umzonung zum Tragen.

Wirkung

Eine hohe bauliche Dichte ist anzustreben. Längerfristig sollen diese städtebaulich und zentralörtlich wichtigen Lagen eine Aufwertung oder Durchmischung (u.a. durch Umstrukturierung) erfahren. Der grosse Schwankungsbereich der Richtwerte trägt den unterschiedlichen zonenplanerischen Voraussetzungen der einzelnen Gebiete Rechnung.

Festlegung

- Regensdorf: Zentrum und Verbindungsachse zum Bahnhof
- Buchs: Gebiet südlich Bahnhof (heute Industriezone)

2.3.1.4 Gebiete mit hoher baulicher Dichte (reine Arbeitsplatzgebiete)

Diese Dichtestufe umfasst Arbeitsplatzgebiete, welche bereits heute eine hohe bauliche Dichte aufweisen oder zulassen. Sie tritt anstelle der bisherigen

Arbeitsplatzgebiete mit "halbstädtischer Überbauung". Die bisher mehrheitlich produktionsorientierten Industriegebiete verfügen teilweise über Industriegleisanschlüsse zur Gütererschliessung.

Wirkung

In den bezeichneten Arbeitsplatzgebieten soll die hohe bauliche Dichte beibehalten werden. Sie erlaubt damit die Ausschöpfung der bisherigen, teilweise hohen Ausnützung.

Festlegung

- *die zusammenhängenden Arbeitsplatzzonen in Buchs, Dällikon und Otelfingen (Lauet)*
- *alle Arbeitsplatzzonen der Gemeinde Regensdorf mit Ausnahme der Gebiete Ehrenhau und Hard entlang der Wehntalerstrasse*

Allen Dichtestufen sind generelle Nutzungsmasse und Geschosshöhen zugeordnet. Die nachstehenden Grundmasse und Gabelwerte zur baulichen Dichte stellen Richtwerte dar.

Dichte- stufe	Zonen	Vollgeschosshöhe bzw. Gesamthöhe	Ausnützungsziffer 1)	Baumassenziffer
tief	W	1 - 2 VG	10% - 30%	0.9 - 1.5
normal	W, WG, K, Z	2 - 3 VG	30% - 60%	1.5 - 2.5
normal	G-Zonen	- 3 VG	- 75%	3.0 - 4.0
hoch	W, WG, Z	- 5 VG	50% - 100%	2.5 - 5.0
hoch	G/I-Zonen	21.5 m	80% - 150%	4.5 - 8.0

1) *Bei der Angabe der Ausnützungsziffern handelt sich um Empfehlungen, da das Mass von der zulässigen Geschosshöhe abhängig ist.*

2.3.2 Arbeitsplatzgebiete

Der regionale Siedlungsplan bezeichnet Arbeitsplatzgebiete, die im regionalen Interesse der industriellen und gewerblichen Nutzung dienen sollen. Sie sind bereits Industrie- oder Gewerbebezonen zugewiesen, wobei die Gemeinden auch Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulassen oder bestimmte Betriebsarten ausschliessen können.

Regionale Bedeutung wird jenen bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen beigemessen, die hinsichtlich Entwicklungsstand (Erweiterung, Arbeitsplatzdichte, Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt) und Entwicklungsaussichten (Erschliessung, Ausmass der Reserveflächen, Verkehrslage im regionalen Strassennetz, ...V-Anschluss) besonders günstige Voraussetzungen aufweisen.

Festlegung

Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung sind:

- *Industriezone Buchs (südlich Furtbach)*
- *Industriezone Dällikon*
- *Industriezone 'Lauet', Otelfingen*
- *Industriezone Regensdorf*

Im Vergleich zum Gesamtplan 1982 wird zusätzlich die Industriezone Moosacker in Regensdorf bezeichnet. Arbeitsplatzgebiete im nahen Einzugsbereich der Bahnstationen, die sich auch für gemischte Nutzungen eignen, sind nicht mehr berücksichtigt (Industriezone Buchs nördlich Furtbach).

Alle regional bezeichneten Arbeitsplatzgebiete sind bereits rechtskräftig als Industrie- und Gewerbebezonen eingezont.

2.3.3 Wohnmischgebiete mit hohem Anteil an Arbeitsplätzen

Diese Festlegung stützt sich auf die Leitbildstudie 92 und bezeichnet Industriezonen, welche aufgrund ihrer Lage für eine gemischte Nutzung einschliesslich Wohnen geeignet scheinen. Sie sind mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen, grenzen an bestehende Wohnzonen und liegen ausserhalb der für das Wohnen ungeeigneten Fluglärmbelastung (45 NNI Kurve).

Festlegung

Folgende Industriezonen werden neu als Wohnmischgebiete mit einem hohen Anteil an Arbeitsplätzen eingestuft:

- *in Buchs:* *Wüeri (südlich Bahnhof/Bahnlinie) und Blockmetall*
- *in Regensdorf:* *Riedthofstrasse westlich Bahnhof; Ehrenhau/Hard
nördlich
der Bahn*

Diese Gebiete sind heute rechtskräftig als Industriezonen eingezont. Im Hinblick auf langfristige Entwicklungen ist jedoch eine Option für künftige Wohnnutzungen offenzuhalten.

Mit der Festlegung wird den Gemeinden eine zweckdienliche Zonenzuweisung empfohlen oder nahegelegt, Wohnungen und geeignete Mischnutzungen mittels Sondernutzungsplänen zu ermöglichen.

2.3.4 Zentrumsgebiet

Die Bezeichnung von Zentren im regionalen Siedlungsplan zeigt, wo aus regionaler Sicht zentralörtliche Funktionen mit Schwerpunkten des Detailhandels und zentralen Einrichtungen von überkommunaler Bedeutung erwünscht bzw. zu erhalten sind. In der Nutzungsplanung ist die Zentrumszone (☒ 51 PBG) zu erweitern oder eine andere geeignete Zonenzuweisung anzustreben.

Festlegung

In Regensdorf wird die Siedlungsachse zwischen dem Bahnhof und dem heutigen Zentrum als regionales Zentrumsgebiet bezeichnet.

2.3.5 Mischgebiet

In Bereichen, welche aufgrund ihrer Lage und Funktion als Einkaufs- und Umsteigeort auch für andere Furttalgemeinden von Bedeutung sind, besteht ein regionales Interesse an einer städtebaulich überzeugenden Gestaltung mit breiter Nutzungspalette. Gleiches gilt für potentielle Umstrukturierungsgebiete mit gemischten Wohn- und Arbeitsbereichen hoher Dichte.

Der Überbauung solcher Bereiche sollen konzeptionelle Überlegungen zugrundegelegt werden, die eine homogene Bebauung mit hoher Siedlungsqualität versprechen. Wo nötig sind spezielle Bauvorschriften im Rahmen von Sondernutzungsplänen zu erwägen.

Festlegung

- *in Buchs:* *Wüeri, Blockmetall*

- *in Regensdorf: Zentrumsgebiete Regensdorf, Watterstrasse bis zum Bahnhof; Riedthofstrasse, Ehrenhau/Hard*

2.3.6 Schutzwürdige Ortsbilder

Ortsbildschutzobjekte sind die in § 203 lit. c PBG genannten, meist grösseren Baugesamtheiten mit ihrer Umgebung. Darunter fallen Dorfkerne, Quartiere, Strassenräume und Plätze, die wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche sind bzw. das Landschaftsbild wesentlich mitprägen.

Die schutzwürdigen Objekte des Heimatschutzes sind gemäss §18 lit. 1 PBG vor Beeinträchtigung zu bewahren. Der Schutz hat vorrangig durch Massnahmen des Planungsrechts zu erfolgen. Da in den meisten Kernzonen Ersatzbauten zulässig sind, lassen sich schutzwürdige Bauten oft nur durch zusätzliche Massnahmen erhalten. Ihre teilweise oder integrale Erhaltung im Rahmen des Ortsbildschutzes ist nicht Bestandteil der regionalen Richtplanung.

Der planungsrechtliche Schutz von Ortsbildern erfolgt in der Regel durch die Festsetzung von Kern-, Quartiererhaltungs- und Freihaltezonen. Bei Bedarf sind Gestaltungspläne oder eine zweckmässigen Verkehrs- und Parkraumplanung zur Wahrung des Nahbereichs geschützter Ortsbilder hilfreich.

Festlegung

Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung ist:

- *Weiler Altburg (Gemeinde Regensdorf)*

Bewilligungspflichtige Vorhaben in der entsprechenden Kernzone sind dem Amt für Raumordnung und Vermessung anzuzeigen.

2.3.7 Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten

Solche werden im Siedlungsplan dort bezeichnet, wo im regionalen Interesse die notwendigen Flächen für überkommunale öffentliche Bauten und Anlagen zu erhalten oder zu schaffen sind. Die Festlegung bezweckt die langfristige Zwecksicherung bestehender oder geplanter Standorte.

Festlegung

Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen sind:

- *in Buchs: Oberstufenschulanlage Petermoos/Zwingert*
- *in Otelfingen: Oberstufenschulanlage Bühl*
- *in Regensdorf: Oberstufenschulanlage Ruggenacher Regionales Alters- und Pflegeheim*

Alle Anlagen waren bereits im alten Gesamtplan bezeichnet und sind Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

3 LANDSCHAFT

3.1 Ausgangslage

Das Furttal erfuhr in den letzten Jahrzehnten eine starke Entwicklung vor allem im Siedlungsbereich. Ausser Siedlungsgebieten und Infrastrukturanlagen wird der Talboden heute durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe intensiv genutzt. Im Gegensatz zur teilweise ausgeräumten Ebene sind die Hanglagen vor grösseren Eingriffen bewahrt geblieben und bisher wenig beeinträchtigt.

Unabhängig von dieser Entwicklung zählen Chatzenseen und Lägeren zu den kantonal bedeutenden Landschaften und Naherholungsgebieten und damit zu den besonders schutzwürdigen Gebieten im Kanton. Für das Lägerengebiet und die Weid bestehen heute bereits übergeordnete rechtskräftige Schutzverordnungen. Eine Anpassung der Schutzverordnung 1956 ist in Vorbereitung.

Entsprechend den Landschaftszielen trägt der regionale Landschaftsplan den Veränderungen Rechnung. So enthält er auch Festlegungen zugunsten der Erhaltung und Aufwertung wichtiger Natur- und Landschaftsräume. Grundlage bilden die gesetzlichen Bestimmungen (NHG, RPG, PBG) und die darauf abgestimmten kantonalen und regionalen Ziele zur Sicherung der noch vorhandenen landschaftlichen Werte. Dies führt zu einer Ergänzung der bisherigen Inhalte.

Zur besseren Gewährleistung der Nutzungs- und Schutzziele werden im regionalen Landschaftsplan folgende Gebietsbezeichnungen mit allerdings unterschiedlicher Verbindlichkeit getroffen:

- *Landschafts-Förderungsgebiete*
- *Naturschutzgebiete*
- *Gruben- und Ruderalbiotope, wiederherzustellende Biotope*
- *Vorranggebiete für die ökologische Vernetzung*
- *Erholungsgebiete*
- *Aussichtspunkte*

Die Festlegungen bilden Grundlage für allfällige Massnahmen auf Stufe der Nutzungsplanung, für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie für ergänzende kantonale und kommunale Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen. Wo solche notwendig werden, sind sie in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Region und Gemeinden zu entwickeln und umzusetzen.

3.2 Kantonale Festlegungen

Der kantonale Landschaftsplan legt das Landwirtschaftsgebiet (mit den Fruchtfolgeflächen) und den Wald abschliessend fest. Ausserdem bezeichnet er in der Region Furttal:

- *die Natur- und Waldschutzgebiete Lägerenhang und Weid (Boppelsen, Otelfingen), das erweiterte Naturschutzgebiet Chatzenseen mit Chräenriet, Pösch und Altburg (Regensdorf), die Naturschutzgebiete Gründler und Erlenhölzli (Regensdorf)*
- *die Umgebungsschutzgebiete im Bereich der Chatzenseen und der Altburg*
- *die Landschafts-Förderungsgebiete Lägeren, Altborg-Gubrist und Chatzenseen*
- *den Aussichtspunkt Hochwacht auf der Lägeren*
- *das Gebiet für Materialgewinnung und -ablagerung Hagenwisen und Moosächer*

Mit der Festlegung von Landschafts-Förderungsgebieten im kantonalen Richtplan sollen "die Bewirtschaftung sowie die Erhaltung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert dieser Flächen langfristig sichergestellt werden. In Landschafts-Förderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität und können deshalb auch den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden." Die Entschädigung der landschaftspflegerischen Leistungen der Landwirtschaft soll vom Kanton schwerpunktmässig in diesen Gebieten abgegolten werden.

Die sinnvolle Umsetzung der grossflächigen Landschafts-Förderungsgebiete verlangt nach einer Differenzierung bezüglich deren Bedeutung, Gefährdung und den Entwicklungszielen. Voraussetzung dazu ist eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen grober Leitkonzepte durch die ZPF.

3.3 Regionale Inhalte

3.3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Bauten ausserhalb der Bauzonen, der Ausbau des Weg- und Strassennetzes u.a.m. haben die Landschaft im Furttal verändert. Einzelne landschaftliche Werte sind zunehmend gefährdet. Vermehrt sind deshalb, als Ausgleich zur baulichen Verdichtung, ausserhalb der Siedlungsgebiete zusammenhängende naturnahe Räume zu schonen und naturnahe Lebensräume zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu vernetzen (Leitlinie 3 des kantonalen Richtplans).

In der Region lassen sich vereinfacht drei Landschaftsräume in Charakter und Zielsetzungen unterscheiden: Furttal (1.), Chatzenseen (2.) und Lägeren (3.). Ihre landschaftliche Bedeutung ist mit den zugehörigen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung im Anhang näher beschrieben.

Der regionale Landschaftsplan trifft im Bereich der Landschaftserhaltung wenige ausgewählte Festlegungen. Er bezeichnet die regionalen Naturschutzgebiete, die Gruben- und Ruderalbiotope sowie kleinere Landschafts-Förderungsgebiete und wichtige Verbindungen der ökologischen Vernetzung.

Eine Aufwertung ist aber auch ausserhalb der Landschafts-Förderungsgebiete anzustreben. Darum sind zur Sicherung der Aufwertungsziele über die Richtplanfestlegungen hinaus lokal und subregional weitere Überlegungen nötig, die zu konkreten Aussagen führen wie:

- *Vorranggebiete für eine eher extensive Bewirtschaftung als Grundlage für den ökologischen Ausgleich und die Abgeltung von Mindererträgen*
- *Aufwertungsbereiche von Wasserläufen und Waldrändern*
- *geeignete Standorte neuer Feldgehölze*
- *aufzuhebende Engpässe (bessere biologische Durchlässigkeit)*

Die Richtplanung kann nur grobe Vorgaben aufzeigen. Die Konkretisierung der vorgenannten Landschaftskonzepte samt Umsetzung stellen längerfristige regionale Aufgaben ausserhalb der Richtplanung dar. Diese sind gemeinsam mit den Gemeinden, Fachstellen und Grundeigentümern anzugehen.

3.3.1.1 Naturschutzgebiete

Lebensräume wertvoller Tier- und Pflanzenbestände werden als Naturschutzgebiete bezeichnet. Für den Schutz, die Erhaltung und Pflege der regionalen Naturschutzgebiete ist der Kanton zuständig. Sie werden in der Regel durch besondere Verordnungen über Schutz und Pflege gemäss §§ 205 ff PBG geschützt. Die nachstehenden Gebietsfestlegungen sind auf den Stand der Verordnungen Ende 1993 abgestimmt. Die genauen Gebietsabgrenzungen sind den kantonalen Schutzverordnungen zu entnehmen.

Festlegung

Als Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung sind festgelegt:

Gebietsbezeichnung

Objekt

Nr.

(* = geschützt, Nr. gemäss kant. Objektliste, Fachstelle Naturschutz, 1993)

- *Boppelsen:*

*Harberen/Aerbist (mit Otelfingen)**

Hangriede

2

*Teich Langwis**

Amphibienbiotop

3

*Riede am Lägerenhang**

Hangriede

4

<i>Bleiki (mit Otelfingen)*</i>	<i>Trockenstandort</i>	
5		
<i>Fuchs bei Bingert*</i>	<i>Trockenstandort</i>	
6		
<i>Lichtungen am Lägerenhang*</i>	<i>Trockenstandorte</i>	
7		
• <i>Buchs:</i>		
<i>Teich beim Bruederhof</i>	<i>Amphibienbiotop</i>	
1		
<i>Alter Bahndamm im Chrästel</i>	<i>Trockenstandort</i>	
2		
<i>Alter Bahndamm Trüebenbach</i>	<i>Trockenstandort</i>	
3		
<i>Grubenareal Gheid (neu)</i>	<i>Amphienbiotop</i>	
4		
• <i>Dällikon:</i>		
<i>Mühleweiher/Hausweiher</i>	<i>Amphibienbiotope</i>	1
<i>Feuerweiher Sandrüti (neu)</i>	<i>Amphibienbiotop</i>	
2		
<i>Chapfweiher (neu)</i>	<i>Amphibienbiotop</i>	
3		
• <i>Dänikon:</i>		
<i>Geigelmoos</i>	<i>Hangried</i>	
	1	
• <i>Hüttikon:</i>		
<i>Vorderer Hüttikerberg</i>	<i>Trockenstandort</i>	
1		
• <i>Otelfingen:</i>		
<i>Taupel und Isenbüel*</i>	<i>Teich und Hangried</i>	
1		
<i>Harberen/Aerbist (mit Boppelsen)*</i>	<i>Hangriede</i>	
	2	
<i>Bahndamm Lauet (neu) und Aerbist*</i>	<i>Trockenstandorte</i>	
3		
<i>Balzenrüti nördlich Aggenbühl*</i>	<i>Trockenstandort</i>	
4		

<i>Bleiki (mit Boppelsen)*</i>	<i>Trockenstandort</i>	
5		
<i>Löli westl. Schiessstand*</i>	<i>Trockenstandort</i>	
6		
• <i>Regensdorf:</i>		
<i>Harlacher Weiher</i>	<i>Amphibienbiotop, Hangried</i>	4
<i>Allmend</i>	<i>Ried, Erlenwäldchen</i>	
6		
<i>Bahndamm Chrästel-Schwänkelberg</i>	<i>Trockenstandort</i>	10

Schützenswerte Naturobjekte wie Hecken, Bachläufe, Hochstammobstgärten und eiszeitliche Geländeformationen werden im regionalen Landschaftsplan nicht bezeichnet. Soweit sie von regionaler Bedeutung sind, werden sie in den überkommunalen Inventaren der Natur- und Heimatschutzobjekte nach § 203 PBG aufgeführt. Eine Nachführung dieser Inventare ist beabsichtigt.

3.3.1.2 Gruben- und Ruderalbiotope, wiederherzustellende Biotope

Neben den bestehenden Naturschutzgebieten besitzen einige Gruben und Rekultivierungsgebiete eine sehr grosse Bedeutung als Lebensräume für wertvolle Tier- und Pflanzenarten. Diese für Spontanansiedlung geeigneten Standorte, häufig Oedland oder Brachflächen, sind zu erhalten und wo zweckmässig, durch entsprechende Gestaltung aufzuwerten. Die Umsetzung erfolgt in der Regel im Zuge von Sachplanungen z.B. mit der Rekultivierung von Gruben oder Revitalisierungsprojekten im Gewässerbau.

Festlegung

Im regionalen Landschaftsplan werden folgende Gruben- oder Ruderalbiotope bezeichnet:

- *Buchs:*
Rückhaltebecken Wüeri *Ruderalbiotop (ruderales Uferflur)*
- *Regensdorf:*
Grube Brunnenwies *Grubenbiotop*
Grube Moosächer *Grubenbiotop*
Umgebung ARA-EWZ-Anlage *Ruderalbiotop (ruderales Uferflur)*
(Furtbachufer)

Die Ruderalbiotope sind weitgehend realisiert; für die Grubenbereiche liegen zum Teil Realisierungsvorschläge vor. Ausserdem führt das Revitalisierungskonzept des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) neben dem Furtbach

verschiedene Bäche im Furttal als wiederherzustellende oder aufzuwertende Objekte auf. Sie werden im Landschaftsplan nicht speziell ausgeschieden.

3.3.1.3 Landschafts-Förderungsgebiete

Landschafts-Förderungsgebiete sind noch weitgehend intakte Räume, die wegen ihrer landschaftlichen Eigenart, ihres Erholungswertes und ihrer biologisch/ökologischen Vielfalt zu erhalten sind. Interessen des Landschaftsschutzes überlagern hier die Grundnutzungen, insbesondere die Landwirtschaft, die dadurch aber grundsätzlich nicht eingeschränkt wird.

Der Erhaltung naturnaher Landschaftsteile, natürlicher oder historisch/kulturell bedingter Geländeformen und Relikten traditioneller Kulturlandschaften ist besondere Beachtung zu schenken. Eingriffe, insbesondere Bauten, Anlagen und grössere Geländeänderungen, sind auf ihre Verträglichkeit mit den speziellen naturräumlichen und ästhetischen Landschaftswerten zu prüfen.

Die Landschafts-Förderungsgebiete sind zudem zukünftig bevorzugte Gebiete zur Erlangung von Beiträgen von Bund (nach Art. 31a und 31b LwG) und Kanton für besondere, freiwillig erbrachte, ökologische Leistungen.

Festlegung

Als regionale Landschafts-Förderungsgebiete werden folgende kleinflächigen, besonders erhaltenswerten Lagen bezeichnet:

- *Buchs:* *Waldzunge Stierholz (bis Kantonsstrasse)*
- *Dällikon:* *Buchhalden und Berg (unterhalb Waldrand)*
- *Regensdorf:* *Halden (östlich Oberdorf)*

3.3.1.4 Ökologische Vernetzung

Als "Trittsteine" ausgebildete Vernetzungselemente sollen dazu beitragen, naturnahe Lebensräume vermehrt untereinander zu verbinden, z.B. die Chatzenseen mit den angrenzenden Wäldern. Sie umfassen vor allem naturnahe Bereiche und ermöglichen sogenannte 'Trittsteine' mit möglichst wenig Hindernissen. Dadurch finden boden- oder gewässergebundene Tiergruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Wirbellose) Lebensräume und Bewegungsfreiheit (u.a. Wildwechsel) und Pflanzenarten die nötigen Entwicklungsräume. Vorrangig aufzuwertende und vor weiteren Barrieren freizuhaltende Vernetzungsbereiche sind das Gewässersystem des Furtbachs sowie die den Talraum querenden Beziehungen.

Die Eintragungen im Plan bezeichnen keine genau lokalisierten Standorte. Weitere Abklärungen und nähere Aussagen zu der im Richtplan vorgeschlagenen ökologischen Vernetzung sind unerlässlich. Deshalb werden sie zurzeit nicht verbindlich festgelegt.

Die konkreten Flächen oder Objekte und die zu ihrer Sicherung erwünschten Massnahmen sollen erst im Rahmen künftiger Landschaftsentwicklungskonzepte definitiv bezeichnet werden. Grossflächige Reservate bzw. Zuführung bewirtschafteter Flächen zu Naturschutzzwecken sind nicht vorgesehen. Aufwertungsmassnahmen werden sich im wesentlichen auf kleinflächige, trittsteinartige Renaturierungen beschränken.

Im regionalen Landschaftsplan wird beabsichtigt, folgende Verbindungen der ökologischen Vernetzung zu sichern:

- *in der ganzen Region:* *enger Uferbereich entlang Furtbach*
- *Boppelsen:* *Verbindung Weid-Loch-Lägernhang*

- *Boppelsen-Otelfingen:* *Verbindung Isenbüel-Harberen-Ärbist*
- *Buchs-Dällikon/Dänikon:* *Stierholz-Trübenbach-Oberwiesen-Geigelmoos (talquerend)*
- *Buchs-Dällikon-Regensdorf:* *Schwänkelberg-Riet-Hagenwiesen-Erlenhau-Weidgang (talquerend)*

- *Regensdorf:* *Bettli-Gründler-Chatzenseen Chatzenseen-Geissberg-Gubrist*

Die zwischen einzelnen Waldgebieten bestehenden räumlichen Zusammenhänge, z.B. zwischen Gubrist und Altberg oder zwischen Schwänkelberg und Buchserberg, werden nicht speziell aufgeführt.

Umsetzung und konkrete Ausgestaltung mit den jeweiligen Massnahmen sind fallweise und gebietsbezogen zu entwickeln. Im Vordergrund steht die Freihaltung bestehender Vernetzungskorridore, die Aufwertung bereits vorhandener naturnaher Elemente und Flächen und die Vermeidung weiterer ökologischer Barrieren. Sie sind unter Mitwirkung der Gemeinden und Direktbetroffenen zu erarbeiten und umzusetzen. Ökologische Ausgleichsflächen sollen im Einvernehmen mit den beteiligten Grundeigentümern vertraglich gesichert werden. Anzustreben wäre im weiteren die Bildung eines regionalen Begleitgremiums als Bindeglied zu den kantonalen Fachstellen.

3.3.2 Erholung

3.3.2.1 Erholungsgebiete

Erholungsgebiete umfassen Flächen, die aus regionaler Sicht für die Erholung der Bevölkerung bestimmt sind und bei denen dieser Zweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt.

Wirkung

Der Vorrang des Erholungszwecks gegenüber anderen Nutzungen ist durch die überkommunale Nutzungsplanung zu gewährleisten (Freihaltezone). Wo Gemeinden für die vielfältigen Einzelheiten unter Einbezug aller Interessen gemäss kantonalem oder regionalem Richtplan bereits eine zweckmässige Regelung getroffen haben oder diese treffen werden, erübrigt sich die Festsetzung einer überkommunalen Nutzungszone. Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Erholungszweck dienen und dem Landschaftsschutz nicht zuwiderlaufen.

Festlegung

Als allgemeines Erholungsgebiet wird bezeichnet:

- *Furtbachufer zwischen Wüeri und Adlikon (Buchs-Regensdorf)*

Als besondere Erholungsgebiete werden bezeichnet:

Besonderes Erholungsgebiet C, Sportanlagen:

- *Sportanlagen Wiesacher (Regensdorf)*

Besonderes Erholungsgebiet C (G), Sportanlagen (Golf):

- *Golfplatzprojekt Rietholz (Otelfingen/Dänikon)*

Besonderes Erholungsgebiet D, Familiengartenareal:

- *geplantes Familiengartenareal Riedenächer östlich Portal Gubristunnel (Regensdorf)*

Der gesamte Uferbereich dem Furtbach entlang ist für die Region ein wichtiges Naherholungsgebiet. Neu als regionales Erholungsgebiet bezeichnet wird der im Zuge der Bachsanierung speziell ausgestaltete und aufgewertete Oberlauf. Im Unterlauf wird darauf verzichtet, da die Landwirtschaftszone unerwünschte Fremdnutzungen im Nahbereich weitgehend ausschliesst. Die Begehbarkeit der Ufer ist, wo erwünscht, durch die Festlegungen im Verkehrsplan gewährleistet.

Auf dem Areal der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau SGG im Gebiet Rietholz **sowie westlich davon im Gebiet Herti zwischen Dürrengraben und Dorfbach ist ein Golfplatz in Teilen realisiert bzw. geplant**. Aufgrund der zentralen Lage in der Agglomeration Zürich ist mit einem weiten Einzugsbereich mit erheblichen Besucherzahlen zu rechnen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Verkehr lassen sich ohne grössere Belastung mit dem heutigen Strassennetz aufnehmen. Die Erschliessung des Golfparks für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Industriezone Otelfingen. Die günstige Lage mit direktem S-Bahnanschluss (Haltestelle Rietholz) soll dazu genutzt werden, die in ihrer Art weitherum besterschlossene Golfanlage auch Benützern des öffentlichen Verkehrs zugänglich zu machen.

Das Projekt bietet zudem die Chance, grössere Flächen der weitgehend ausgeräumten Talebene zugunsten einer naturnäheren Landschaft aufzuwerten. Eine Verbesserung der ökologischen Vernetzung gemäss Leitlinien des regionalen Richtplans (vgl. 3.3.1.5) soll insbesondere am Süd- und Ostrand des Golfparkareals angestrebt werden. Gleichzeitig sollen die Naherholungsbedürfnisse der Bewohner

der umliegenden Gemeinden (Spaziergänger, Velofahrer, Reiter) im bestehenden Umfang gewährleistet werden.

Die regionalen Interessen (zweckmässige Verkehrserschliessung, Aufwertung der Landschaft, Erholungsansprüche) sind im Rahmen eines privaten Gestaltungsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen.

3.3.2.2 Aussichtspunkte

Im Landschaftsplan werden jene Aussichtspunkte bezeichnet, deren Freihaltung aufgrund ihrer Lage in Wandergebieten von regionalem Interesse ist. Die Festlegung beschränkt sich auf wichtige und starkbegangene Aussichtspunkte (Aussichtslagen). Ausserhalb der Siedlungsgebiete sind sie ohne direkte Auswirkung auf die Nutzungsplanung.

Festlegung

Als Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung sind bezeichnet:

- *Boppelsen:* *Bleiki*
- *Buchs:* *Waldrand oberhalb Chrästel*
- *Dänikon:* *Waldschenke Altberg*
- *Regensdorf:* *Weidgang*
Bettli (Punkt 497.5)
459.5), neu *Katzensee (Punkt*

4 VERKEHR

4.1 Einleitung

Seit der erstmaligen Festsetzung des regionalen Verkehrsplans 1982 haben sich die Verkehrsverhältnisse im Furtttal massgeblich verändert.

Die Eröffnung der Nordumfahrung A20 mit Gubristtunnel und dem Vollanschluss Affoltern 1983 hat vorerst die prognostizierte Entlastung der Transversalachsen durch das Furtttal gebracht. Im Laufe der 80-er Jahre wurde jedoch als Folge der starken Arbeitsplatzentwicklung und des Mobilitätswachses die frühere Verkehrsbelastung auf den Hauptachsen im Furtttal erneut erreicht.

Demgegenüber konnte, von einzelnen innerörtlichen Anpassungen abgesehen, die regionale Strassenkapazität nicht erweitert werden. Auch die im Gesamtplan 82 festgelegten Regionalstrassenabschnitte (Aufhebung Bahnübergang Buchs bzw. Niveauübergang Otelfingen) zur vermehrten Entlastung der Kernlagen (v.a. Regensdorf, Dällikon, Otelfingen) fanden keine Aufnahme in die kantonalen Mehrjahresprogramme.

In der Folge haben die Belastungen der regionalen Verkehrsachsen zu-, die Netzreserven hingegen abgenommen. Gemäss Leitbildstudie 1992 werden die verbleibenden Kapazitätsreserven für den Individualverkehr gesamthaft auf knapp 2'500 Fahrzeuge je Spitzenstunde geschätzt.

Auf der andern Seite wurde mit der Einführung der S-Bahn das Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr entscheidend erhöht. Vor allem die direkte Verbindung zum HB-Zürich (Linie S-6) hat den ...V-Anschluss des Furtttals an die Stadt Zürich massgeblich verbessert. Trotz erhöhter Pendlerfrequenzen bestehen noch erhebliche Kapazitätsreserven, die mit dem weiteren Ausbau der Furtttallinie noch zunehmen werden.

Der regionale Verkehrsplan trägt der veränderten Verkehrssituation Rechnung. Ein Ausbau des Staatsstrassennetzes ist aus finanziellen und politischen Gründen (u.a. Referendum gegen den Gesamtplan 82) kaum möglich. Statt dessen ist der Ausbau des ...V-Angebotes und insbesondere der S-Bahn im Furtttal mit Priorität weiterzuführen, wozu längerfristig auch der Doppelspurausbau ins untere Furtttal gehört. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der begrenzten Kapazitäten des Individualverkehrs und zu einem verbesserten Modal-Split geleistet werden. Zudem sind durch gemeinsame Bemühungen das Parkplatzangebot in Arbeitsplazzonen auf die regionale Strassenkapazität abzustimmen.

Mit der längerfristigen regionalen Verkehrsplanung verfolgt die ZPF folgende Ziele:

- *die verkehrsmässigen Erschliessungsbedürfnisse sind auf den regionalen Zielrahmen mit rund 30'000 Einwohnern und 24 - 28'000 Arbeitsplätzen auszurichten;*

- *im Rahmen der verkehrsmässig verkraftbaren Bevölkerungs- und Wirtschafts-entwicklung soll ein ausreichendes Verkehrsmittelangebot für Personen und Güter sichergestellt werden;*
- *das begrenzte, kaum ausbaufähige übergeordnete Strassennetz erfordert eine verstärkte Umlagerung auf den öffentlichen Verkehr. Zu diesem Zweck sind ausser der Einführung des Halbstundentaktes auf der S-Bahn Linie 6 vorrangig folgende Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen:*
 - *Ausbau der Personen- und Güterbeförderung auf der Schiene,*
 - *verbesserte Zugänglichkeit der ...V-Haltestellen (für Pendler),*
 - *gesicherte Feinerschliessung der grossen Arbeitsplatzgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln,*
 - *Parkraumbewirtschaftung im Arbeitsplatz-Zupendlerverkehr;*
- *eine Reduktion der Fluglärmbelastung ist anzustreben.*

4.2 Kantonale Festlegungen

Der neue kantonale Verkehrsplan umfasst folgende Festlegungen:

- *Bahnlinie Oerlikon - Wettingen:*
Doppelspurausbau Seebach - Regensdorf - Watt (im Rahmen der 2. Teilergänzung); für das untere Furttal im Zuge der langfristigen Angebotsplanung (ohne Angabe Ausbauzeitpunkt).
- *Güterumschlagsanlage der SBB in Regensdorf/Buchs:*
Der geplante Standort im Gebiet Riethof (Regensdorf) wird mit 10 weiteren kantonalen Standorten vorgeprüft, von denen ca. 5 (zusammen mit den 7 bereits bestehenden) festgesetzt werden sollen. Die Region spricht sich aus Gründen der fehlenden Strassenkapazität gegen eine Realisierung im Furttal aus.
- *Nordumfahrung A20 (Gubristtunnel) und Vollanschluss Affoltern*
- *die Hauptverkehrsachsen*
 - *Affoltern - Adlikon - (Dielsdorf)*
 - *Adlikon - Buchs - Otelfingen - (Wettingen)*
 - *Höngg - Regensdorf- (Wehntalerstrasse): zur Umklassierung in eine Regionalstrasse ohne Zeitangabe vorgesehen*
- *Luftverkehr: Abflugkorridor der Westpiste (Anpassung der rechtskräftigen Lärmzonenpläne gemäss ergänzter LSV).*

4.3 Regionale Inhalte

4.3.1 Privater Verkehr

4.3.1.1 Strassen

Die Regionalstrassen bilden zusammen mit den kantonalen Hauptverkehrsstrassen und den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie gelten gemäss Strassengesetz als Staatsstrassen und sind somit Aufgabe des Kantons.

Das regionale Strassennetz lässt sich wegen fehlender Voraussetzungen (vgl. 4.1) nicht entscheidend verändern. Neben topografischen, räumlichen Grenzen haben sich insbesondere die planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen ungünstig verändert. Nachdem ausgewiesene Ausbauprojekte des regionalen Gesamtplans 82 im kantonalen Strassenbauprogramm keine Aufnahme fanden, sind grösseren Neubauten zur Verkehrsentslastung geringe Chancen einzuräumen. Deshalb werden im revidierten Richtplan auch keine neuen Regionalstrassen festgelegt.

Obwohl dem Abschnitt Watt-Rümlang nach Realisierung der A20-Umfahrung (Gubristtunnel) keine regionale Bedeutung mehr zukommt, wird in Übereinstimmung mit der Nachbarregion Glattal auf eine Abklassierung dieses Strassenstückes zur Gemeindestrasse verzichtet. Die Bezeichnung soll jedoch nicht zu weiteren Ausbaumassnahmen dieses Abschnittes und einer Mehrbelastung führen.

Alle bereits im Gesamtplan 1982 zur Sanierung bestimmten Bahnübergänge werden im Richtplan beibehalten. Aufgrund der besonderen Verkehrsbelastungen und Zupendlerprobleme im oberen Furttal wird der Achse Dällikon-Buchs gegenüber dem Abschnitt Hüttikon-Otelfingen erhöhte Priorität eingeräumt.

Kurzfristig und in 1. Priorität soll der SBB-Niveauübergang aufgehoben, die heutige Staatsstrasse S-4 (Bahnhofstrasse) umgelegt und mit einer niveaufreien Überführung versehen werden. Der ca. 750 m lange Strassenabschnitt führt von der Furttalstrasse S-1 am östlichen Siedlungsrand nördlich des Furtbaches zur Bahnhofstrasse. Damit kann ein langjähriges Verkehrsproblem zufriedenstellend gelöst und eine bessere Erschliessung des Industriegebietes Buchs/Dällikon sichergestellt werden. Die regionalen Radweg- und Fusswegverbindungen bleiben gewährleistet und werden der neuen Verkehrsführung angepasst.

Festlegung

<i>Strassenabschnitt</i>	<i>Realisierungszweck Ausbaupriorität</i>	<i>Angaben zum Ausbau</i>
<i>• Affoltern - Regensdorf - Dällikon - Dänikon - Hüttikon - Würenlos</i>	<i>• bestehend</i>	<i>• kein Ausbau</i>
<i>• Weiningen - Regensdorf</i>	<i>• bestehend</i>	<i>• kein Ausbau</i>

- *Wehntalerstrasse - Watt - Rümliang bzw. Watt - Niederhasli* • *bestehend* • *kein Ausbau*
- *Dällikon - Buchs* • *bestehend, Aufhebung Niveauübergang Buchs, Umlegung S-4 ab Furtalstrasse dem östlichen Siedlungsrand entlang ins Industriegebiet* • *Neuanschluss Bhf. Buchs (Ersatz Fuss- und Radweganschlüsse), Radwegstrasse bis Dällikon*
1. Ausbaupriorität
- *Buchs - Boppelsen* • *bestehend, Trasseesicherung im Gebiet Hinterdorf zwecks Neuanschluss* • *kein Ausbau ausserhalb Siedlungsgebiet Buchs*
2. Ausbaupriorität
- *Hüttikon - Otelfingen* • *bestehend, Aufhebung Niveauübergang Otelfingen* • *zentrale Bahnunterführung mit Neuanschluss Oetlikerstrasse*
2. Ausbaupriorität
- *Otelfingen - Boppelsen - Regensberg* • *bestehend* • *kein Ausbau*

Aufgrund der verkehrlichen Entwicklung im Grossraum Zürich und der Neubeurteilung der Regionalstrassenabschnitte werden folgende Abschnitte bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen:

Strassenabschnitt	Zeitpunkt der Umklassierung
• <i>Ortsdurchfahrt Buchs</i>	<i>Erstellung Neuanschluss Boppelserstrasse</i>
• <i>Bahnhofstrasse, Buchs mit</i>	<i>Realisierung neue Strassenverbindung</i>
	<i>niveaufreier SBB Überführung</i>
• <i>Würenloserstrasse Otelfingen</i>	<i>Realisierung Bahnunterführung in</i>

Siedlungsorientierter Strassenraum:

Bei regionalen Strassen, die durch geschützte Ortsbilder führen, ist dem Innerortscharakter beim Ausbau und der Gestaltung besondere Beachtung im Sinne von § 14 des Strassengesetzes zu schenken.

4.3.1.2 Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse

Darunter werden einerseits kleinere Parkplätze für den Erholungsverkehr, andererseits Park-and-Ride-Anlagen an den Bahnhöfen als Umsteigeanlagen auf die S-Bahn verstanden. Die Festlegungen bezwecken die Sicherung der aus regionaler Sicht erwünschten Parkflächen. Die Realisierung erfolgt zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt sowie dem Zürcher Verkehrsverbund.

Parkierungsanlagen für den Freizeitverkehr tragen zur Steuerung des zunehmenden überregionalen Erholungsverkehrs bei. Soweit die Parkplätze nicht an Regionalstrassen liegen, sind ausreichende Zufahrten durch die Gemeinden zu gewährleisten.

Festlegung

Freizeit-Parkierungsanlagen im regionalen Interesse sind:

Gebietsbezeichnung	Erholungsgebiet	Ausbau
• <i>In der "Breitlen"</i> (Gemeinde Otelfingen)	• <i>Wandergebiet Lägern</i>	• <i>bestehend</i>
• <i>Vorder-Hüttikerberg</i> (Gemeinde Hüttikon)	• <i>Wandergebiet Altberg</i>	• <i>bestehend</i>
• <i>Altburg beim Brunnenhölzli</i> (Gemeinde Regensdorf)	• <i>Burgruine Altburg</i> <i>Chatzenseegebiet</i>	• <i>64 P geplant</i>
• <i>Kreuzung Wehtaler-</i> <i>Krästelstrasse</i> (Gemeinde Regensdorf)	• <i>Wandergebiet</i> <i>Schwenkelberg</i>	• <i>geplant</i>

Die Park-and-Ride-Anlagen sind als Bestandteil des S-Bahnsystems zu betrachten. Sie sollen an geeigneten Standorten das Umsteigen vom Auto auf das öffentliche Verkehrsmittel fördern.

Gemäss Regierungsratsbeschluss betreffend den Massnahmenplan Lufthygiene 1996 vom 19. Juni 1996 ist mit einem neuen P+R-Konzept aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen den Bedürfnissen von Kunden in schlecht erschlossenen

Gebieten Rechnung getragen werden kann. Es sind die organisatorischen Voraussetzungen für eine zielgerichtete Planung, Realisierung und Bewirtschaftung des P+R-Systems im Kanton Zürich zu schaffen. Die in Text und Karte enthaltenen P+R-Anlagen haben demzufolge nur hinweisenden Charakter. Deren Festsetzung kann erst erfolgen, wenn das neue P+R-Konzept vorliegt.

Bike-and-Ride: Mit dem S-Bahn Ausbau erfahren die S-Bahnhaltestellen auch für Schüler und Pendler, die vom bzw. auf das Zweirad (Fahrrad, Moped) umsteigen, eine starke Attraktivitätssteigerung. Den zunehmenden Zweiradpendlern wird vermehrt durch möglichst direkte Zufahrten und Veloabstellplätze Rechnung zu tragen sein. Fallweise ist sogar eine Teilverlagerung des P+R-Bedarfs bzw. der entsprechenden Investitionen zugunsten der Zweiradpendler prüfenswert. Bereits im Rahmen der Einführung der S-Bahn ist diesem Bedarf teilweise entsprochen und sind gedeckte, teils abschliessbare Veloabstellplätze erstellt worden. Bezeichnung Park-and-Ride (P + R) schliesst die ebenfalls erforderlichen Bike-and-Ride (B + R)-Anlagen an den einzelnen Standorten ein.

Gemäss Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 und RRB Nr. 2718/1988 kann der Staat die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkieranlagen sowie Veloabstellplätze von regionaler Bedeutung erstellen, sofern sie den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel vorbehalten sind. Werden die Anlagen von Gemeinden oder Transportunternehmen erstellt, kann der Staat Beiträge gewähren.

Abstellplatzzahlen

<i>Standort</i>	<i>vorgesehener Ausbau</i>
<i>• Bahnhof Regensdorf: Althardstrasse und Ehrenhaus</i>	<i>ca. 80 Veloabstellplätze 80-100 Parkplätze (35 bestehend)</i>
<i>• Bahnhof Buchs</i>	<i>ca. 80 Veloabstellplätze 40 Parkplätze bestehend (Ausbau auf ca. 100 möglich)</i>
<i>• Bahnhof Otelfingen</i>	<i>190 Veloabstellplätze (150 bestehend) 40 Parkplätze (25 bestehend)</i>

4.3.1.3 Radwege

Mit der Festlegung von Radwegen wird ein möglichst gefahrenfreies Wegnetz für unterschiedliche Radfahrerbedürfnisse (Schüler, Berufspendler, Freizeitverkehr, Radwanderer) angestrebt. Die Festlegung dient primär der Flächensicherung. Radwege im engeren Sinn sind selbständig geführte oder neben Strassen angelegte, meist mit einem Hartbelag versehene Fahrwege bzw. -streifen. Fallweise führen Radwege auch über verkehrsarme Strassen. Ob Motorfahräder die Radwege mitbenützen oder nicht, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Radwege, die

vor allem dem Radwanderer dienen, sind in der Regel für Fahrräder allein bestimmt.

Ausbaustandard und Signalisation sind Sache der Detailprojektierung, welche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat. In den letzten Jahren konnten längere Teilabschnitte auf separaten Trassees entlang den Hauptstrassen realisiert werden. Sie werden als bestehende Radwege bezeichnet. Alle übrigen Abschnitte sind als geplant dargestellt. Sie sollen als separate Radwege ausgebaut werden, soweit dies die Verkehrssicherheit, das Verkehrsaufkommen und die Attraktivität erfordern (evtl. kombiniert als Fuss-, Rad- oder Landwirtschaftsweg).

Festlegung

Als Radwege von regionaler Bedeutung werden folgende Radwege lŃngs Staatsstrassen sowie ergänzende Längs- und Querverbindungen mit Anschluss an das überregionale Radwegnetz bezeichnet:

<i>Strecke/Wegabschnitt</i>	<i>Realisierungsstand</i>
• <i>Affoltern - Regensdorf - Dällikon - Dänikon - Hüttikon - Würenlos</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Affoltern - Chatzensee - Adlikon - Buchs - Otelfingen</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Otelfingen - Wettingen</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Adlikon - Watt - Chatzenrüti - Rümlang</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Adlikon - Dielsdorf</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Weiningen - Holenbach - Zentrum Regensdorf - Adlikon</i>	<i>teilweise bestehend, Ergänzungen erforderlich</i>
• <i>Dällikon - Buchs</i>	<i>geplant, Ausbauprojekt in Arbeit</i>
• <i>Hüttikon - Otelfingen</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Otelfingen - Boppelsen</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Hüttikon - Chatzenrüti entlang Furtbach Radwanderweg Schweiz</i>	<i>bestehend</i>

Im Radwegnetz wird nicht nach Benutzerarten (Berufsverkehr/Schüler, Freizeitverkehr) unterschieden. Zu einzelnen Abschnitten ergeben sich folgende Anmerkungen:

Mit dem Bau des Kreisels in Dällikon (ohne Radfahrschutz) sind neue Anschlüsse geplant, die über auszubauende Gemeindestrassen führen (Sicherung teils über Quartierpläne).

4.3.1.4 Fuss- und Wanderwege

Die regionalen Fuss- und Wanderwege erschliessen Erholungsräume von überörtlicher Bedeutung. Sie erlauben weiträumige Wanderungen und gewährleisten die Verbindung zwischen Wandergebieten und geeigneten Ausgangs- und Endpunkten, wie Bahnhöfen und Parkplätzen. Soweit möglich sind sie vom allgemeinen Fahrverkehr getrennt und die Bedürfnisse der Fussgänger bzw. Wanderer hinsichtlich Belag und Schutz gegen störende Verkehrsarten berücksichtigt. Die Nutzung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist weiterhin möglich.

In besonderen Bereichen, wie entlang von Gewässern und Waldrändern, sind mit Bau- und Gewässerabstandslinien begleitende Grünzüge zu sichern.

Das Wanderwegnetz umfasst wichtige überregionale Längs- und Querverbindungen. Sie sind Bestandteil des kantonalen Wegnetzes der Zürcher Wanderwege (ZAW). Besonders bezeichnet sind die Wegstrecken mit Hartbelag, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

Das Fusswegnetz im Furttal wurde 1992 aufgrund des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) revidiert und in Zusammenarbeit mit der ZAW diesen Anforderungen angepasst. Das mit RRB Nr. 734/1993 festgesetzte Wanderwegnetz wird deshalb nur geringfügigen, ebenfalls von der ZAW vorgeschlagenen Änderungen unterzogen.

Wo regionale Fuss- und Wanderwege mit historischen Verkehrswegen gemäss Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) zusammenfallen, soll bei baulichen Weganpassungen die Substanz der IVS-Objekte möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.

Festlegung

Als Fuss- und Wanderwege von regionaler Bedeutung gelten:

<i>Route/Wegabschnitt</i>	<i>Realisierungsstand</i>
• <i>Buecheggplatz - Gubrist - Altberg - Würenlos</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Uferweg Furtbach: Oberer Chatzensee - Watt - Adlikon - Buchs - Otelfingen - (Würenlos)</i>	<i>bestehend (zwischen Furtmüli und Wüeri Ergänzung nördlich Furtbach erwünscht)</i>
• <i>Rümlang - Gheid - Chrästel - Buchs -</i>	<i>bestehend (Verringerung Hartbelags-</i>

<i>Otelfingen - Wettingen</i>	<i>anteil im Bereich Bettli und früherem Bahndamm Buchs erwünscht)</i>
• <i>Hšngg - Altburg - (Chatzensee) - Watt - Schwenkelberg - Regensberg</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Weiningen - Dällikon - Buchs - Boppelsen - Lägern - Chilenwisenskanal</i>	<i>bestehend mit Ausnahme Teilstück Chilenaustrasse bis</i>
• <i>Oetwil a.d.L. - Altberg - Dänikon - Otelfingen - Lägern</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Rundwanderweg Chatzensee</i>	<i>Ergänzung im Bereich Hänsiried erforderlich (mit Querung Bahnlinie)</i>
• <i>Anschlüsse Gebiet Gubrist (von Oberengstringen) - Regensdorf - Watt</i>	<i>bestehend (Ergänzung eines Anschlusses geplant)</i>
• <i>Anschlüsse im Gebiet Chatzenrüti</i>	<i>bestehend</i>
• <i>Anschlüsse im Gebiet Altberg</i>	<i>bestehend (neue Route ins Limmattal)</i>
• <i>Anschlüsse im Gebiet Schwenkelberg</i>	<i>bestehend</i>

4.3.1.5 Reitwege

Mit der Festlegung von Reitwegen sollen für das Reiten geeignete weiträumige Verbindungen gesichert werden. Bei solchen Strecken ist der Benützung durch Reiter Rechnung zu tragen.

Der regionale Richtplan bezeichnet wie bisher zwei in der Längsachse durchs Furttal führende Reitwege sowie eine überregionale Verbindung ins Limmattal.

Festlegung

Wegabschnitt

- *Nördliche Route:
Oberer Chatzensee - Bettli - Oberdorf - Drisgler - Buchs - Otelfingen - Wettingen*

Realisierungsstand

teils bestehend, Verlegung im Grüendler (Schutzgebiete) und Buchs teilweise erfolgt, Benutzung des alten Bahntrassees möglich, falls Biotopschutz gewährleistet

- *Südliche Route (entlang Furtbach):* *teils bestehend, einzelne Ergänzungen*
Oberer Chatzensee - Watt - Furthof - Oetlikon *entlang Furtbach zu prüfen zwecks Trennung vom Wanderweg*
- *Verbindung Limmattal:* *teils bestehend, Ergänzungen*
Folenmoos (Gubrist) - Lättenhau - Altburg - Chräenriet - Furtbach - Wiesentäli - Hinter Hüttikerberg *erforderlich*

Die Ergänzung der Reitwege dem Furtbach entlang soll wie bisher (u.a. Bahnbrücke Furtbach) sukzessive im Zuge der Furtbachsanierung erfolgen.

4.3.2 Öffentlicher Verkehr

4.3.2.1 Güterumschlagsanlagen

Anstelle der im regionalen Gesamtplan 1982 bezeichneten Güterumschlagsanlage Lauet beim Bahnhof Rietholz wird neu eine Umschlagsanlage beim Bahnhof Otelfingen bezeichnet. Die Zufahrt von Süden her kann mit der geplanten Bahnunterführung gewährleistet werden.

Das Naturschutzgebiet entlang der Bahndämme ist dabei zu schonen.

Festlegung

Güterumschlagsanlage beim Bahnhof Otelfingen

4.3.2.2 Anschlussgleise

Die Förderung des schienengebundenen Güterverkehrs an zweckmässigen Standorten ist ein Anliegen, das an Bedeutung gewinnt. Für Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehr sind Anschlussgleise sogar Voraussetzung für die Baureife eines Grundstücks. Gemäss \approx 30 PBG enthält der regionale Verkehrsplan namentlich auch Anschlussgleise. Vorrangig gesichert werden sollen die heute bestehenden Industrie-Stammgleise der grossen Arbeitsplatzzonen, welche die Zugänge der jeweiligen Verbindungs- und Ladegleise sicherstellen. Bezweckt wird nicht eine Ausweitung der zu erschliessenden Bereiche, sondern ihre Sicherung. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für allenfällige Bau- und Niveaulinien geschaffen.

Festlegung

- *in Regensdorf: Stammgleise Althardstrasse sowie Gebiet Aebi AG bis Hampersloo*
- *in Buchs/Dällikon: Stammgleis Wüeri West (mit Teilverlegung bis Industriezone Dällikon*
- *in Otelfingen: Stammgleise Tanklager und Industriezone Lauet (Mattenstrasse), Stammgleis Jelmoli*

Aufgrund der angestrebten Öffnung für Dienstleistungen und in Anbetracht der stagnierenden Produktionsflächen werden keine neuen Gleisanlagen festgelegt.

4.3.2.3 Buslinien, Busumsteigehaltstellen

Der regionale Verkehrsplan bezeichnet das dem regionalen öffentlichen Verkehr dienende Busnetz der VBRF mit den wichtigen Umsteigehaltstellen. Die Planfestlegungen bilden Grundlage für die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraumes. Führt eine regionale Buslinie über eine Strasse von kommunaler Bedeutung, hat die Gemeinde bei der Festlegung von Baulinien die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Das Busnetz basiert grundsätzlich auf dem Buskonzept 1986. Netzänderungen gegenüber diesem Buskonzept und dem Gesamtplan 1982 beschränken sich weitgehend auf das Ortsnetz Regensdorf.

Festlegung

Als regionale Buslinien des neuen Betriebskonzeptes, das seit Mai 1995 Gültigkeit hat, werden bezeichnet:

- *Höngg - Regensdorf - Watt - Adlikon - Bhf. Buchs (485). Mit Zusatzschlaufe DŠllikon anstelle Linie 452 zur Hauptlastzeit.*
- *Affoltern - Regensdorf (teils über Ostring/Bhf.) - Dällikon - Dänikon - Hüttikon - Würenlos (491)*
- *Adlikon - Regensdorf- Dällikon - Bhf. Buchs (452). Diese Linie ersetzt den Industriekurs 456 Adlikon - Bhf. Regensdorf Nord*
- *Regensdorf - Adlikon - Dielsdorf (456)*
- *Bhf. Otelfingen - Boppelsen - Buchs - Regensdorf (450)*

Bestimmte Strecken werden von mehreren Linien befahren und in Regensdorf zu Durchmesserlinien verknüpft. Einzelne Innerortsabschnitte in Regensdorf sind nicht speziell bezeichnet. Allenfalls nötige betriebliche Anpassungen oder Netzumlagerungen der VBRF bedingen aus heutiger Sicht keine Planergänzungen und können unabhängig erfolgen.

Die bisher als geplant bezeichnete Querverbindung Otelfingen - Hüttikon soll unabhängig der konkreten Realisierungschance im Plan beibehalten und damit die Ergänzungsfunktion des Busnetzes auch im unteren Furttal zugunsten der SBB unterstrichen werden.

Neu als geplante Linie wird die Verlängerung der ZVV-Linie 593 (Dielsdorf - Regensberg) nach Boppelsen in den Richtplan aufgenommen. Damit soll eine spätere Optimierung des Betriebsmitteleinsatzes auf den Linien 450/593 ermöglicht werden, soweit dadurch die Verbindungen von Boppelsen nach Otelfingen und Buchs nicht tangiert werden.

Auch am Streckenabschnitt Hüttikon - Würenlos wird unabhängig der Weiterführung des derzeitigen Versuchsbetriebs im Sinne einer späteren Netzverknüpfung und in Übereinstimmung mit den RVBW festgehalten.

Mit der Einführung des S-Bahn-Systems (Taktfahrplan, Direktfahrten ins Stadtzentrum ohne Umsteigen in Oerlikon) erhalten die S-Bahnstationen im Furttal stark erhöhte Bedeutung als Umsteigebeziehung. Dieser soll mit dem teilweisen Ausbau der Bahnhöfe Rechnung getragen werden.

Bei einem Ausbau der Umsteigebeziehung beim Bahnhof Buchs ist die fallweise Beteiligung dannzumal begünstigter Gemeinden erneut zu prüfen. Gleiches wäre unter den vergleichbaren Voraussetzungen beim Bahnhof Otelfingen für das untere Furttal zu prüfen.

Festlegung

Als Bus-/Umsteigehaltestellen von regionaler bzw. subregionaler Bedeutung werden somit bezeichnet:

- *Bahnhof Regensdorf und Zentrum Regensdorf*
- *Bahnhof Buchs*
- *Bahnhof Otelfingen*

5 VERSORGUNG, ENTSORGUNG

5.1 Ausgangslage

Die erhöhten Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes haben starke Konzeptänderungen der Ver- und Entsorgung in den letzten 10 Jahren bewirkt. Die wesentlichsten Änderungen erfuhren die Bereiche Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung. Darauf basierende Sachplanungen sind im Rahmen der Richtplanung auf allen Stufen zu berücksichtigen.

Der regionale Versorgungsplan für das Furttal legt, soweit ein regionales Interesse an der Bezeichnung besteht, folgende Inhalte fest:

- *Wasserversorgung*
- *Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen*
- *Abfallbeseitigung und -behandlung*
- *Energieversorgung: - Elektrizitätsversorgung*
 - *Gasversorgung*
 - *Abwärmenutzung*
 - *Energieholz*

Die Festlegungen im regionalen Versorgungsplan dienen vorrangig der Landsicherung. Die dargestellten Leitungstrassen und Anlagen können mit Baulinien bzw. Werkplänen gesichert werden.

5.2 Kantonale Festlegungen

Gegenüber dem Gesamtplan des Kantons Zürich, Versorgungsplan aus dem Jahre 1978 umfasst der revidierte kantonale Richtplan Versorgung, Entsorgung in der Region Furttal folgende bestehenden und geänderten Festlegungen:

- *die hauptsächlichen Wassergewinnungsanlagen mit dem übergeordneten Verbundleitungsnetz und den dazugehörigen Abgabestellen*
- *das übergeordnete Netz der Elektrizitätsversorgung mit den Unterwerken, die nutzbaren Abwärmequellen (ARA Regensdorf), die Basisstruktur der Gasversorgung sowie Grosstankanlagen (Otelfingen)*
- *Anlagen zur Aufbereitung und Wiederverwendung von Abfällen (Bauabfallanlage Regensdorf/KERTAG)*

5.3 Regionale Inhalte

5.3.1 Wasserversorgung

Die Gemeinden in der Region Furttal sind in der überregionalen Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF) zusammengeschlossen. Der maximale Tagesbedarf erreichte in den Jahren 1991/ 92 das Mass von ca. 11'400 m³, womit zur Zeit eine Reservekapazität für die Region Furttal von ca. 3'600 m³/Tag besteht. Bei einem maximalen Wasserbedarf von 800 l pro Einwohner und Tag (inkl. Bedarf von Industrie und Gewerbe) reicht dies aus für die Versorgung von zusätzlich 4'500 bis 5'000 Einwohnern.

Demgegenüber deutet der längerfristige Zielrahmen für das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum (vgl. 1.3.2) darauf hin, dass die zur Verfügung stehenden regionalen Reservekapazitäten des bestehenden Wasserversorgungssystems für einen Planungshorizont von 20-25 Jahren kaum ausreichen dürften.

Da sich das kantonale Versorgungskonzept auf ein Wasserverbundsystem abstützt, welches von überregionalen Zusammenschlüssen der Gruppenwasserversorgungen mit den Städten Zürich und Winterthur getragen wird, sind innerhalb des Planungszeitraumes von 20 bis 25 Jahre im Furttal trotzdem keine grösseren neuen Wasserproduktionswerke erforderlich.

Bei ausgewiesenem Bedarf könnten die Waldgebiete Rüteneu und Schlatt (Gemeinde Regensdorf) für die zusätzliche Wassergewinnung oder Grundwasseranreicherung reserviert werden, was die Ausscheidung von Schutzarealen durch den Kanton bedingt.

Festlegung

Die folgenden bestehenden Wasserversorgungsanlagen haben regionale Bedeutung:

Wasserbeschaffung / Wasserspeicherung:

- *Seewasser-Vordruckpumpwerk (VPW) Watt mit Förderleitung*
- *Grundwasserpumpwerk (GWPW) Adlikon mit Förderleitung*
- *Druckerhöhungspumpwerk Adlikon (dient der Wasserförderung aus dem Versorgungsgebiet Gross-Ibig in den Sektor Chrästel)*
- *Reservoir Gross-Ibig (Gemeinde Regensdorf)*
- *Reservoir Chrästel (Gemeinde Buchs)*
- *Reservoir Wannen mit Stufenpumpwerk (Gemeinde Buchs)*

Leitungsanlagen:

- *Hauptleitung Furttal - Nord (GWPW Adlikon - Bezugsschacht Buchs - Abgabeschacht Rietholz)*
- *Hauptleitung Oberhasli (Bezugsschacht Buchs - Abgabeschacht Ibig)*
- *Hauptleitung Buchs (Bezugsschacht Buchs - Reservoir Wannen mit Stufenpumpwerk - Reservoir Wolfacher, Dielsdorf)*

Geplante Wasserversorgungsanlagen von regionaler Bedeutung:

Wasserbeschaffung:

- *Grundwasserpumpwerk Rüteneu/Katzensee*

Leitungsanlagen:

- *Hauptleitung Furttal - Süd (GWPW Adlikon - Dällikon - Dänikon - Abgabeschacht Rietholz)*
- *Verstärkung der bestehenden Reservoirleitung Chrästel und Ersatz der Leitung im Chrästel-Wald*

- *Verbindungsleitung GWPW Rütönen/Katzensee - Watt*

5.3.2 Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen

Im regionalen Versorgungsplan werden wie bisher die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie die Hauptzuleitungen und Regenbecken, sofern sie Sache mehrerer Gemeinden sind, aufgenommen (ARA als Abwärmequelle siehe Kapitel 5.3.4.3).

Die beiden überkommunalen Anlagen Otelfingen und Buchs/Dällikon weisen folgende hydraulischen Ausbaugrössen und effektiven Belastungen auf:

	<i>Inbetrieb- nahme</i>	<i>Ausbaugrösse (TWA Q 24 =)</i>	<i>eff. Belastung (TWA Q 24 =)</i>
• <i>Otelfingen</i>	<i>1977</i>	<i>35 l/sec</i>	<i>35 l/sec</i>
• <i>Buchs/Dällikon</i>	<i>1977</i>	<i>85 l/sec</i>	<i>58 l/sec</i>

Bei der gegenwärtigen Belastung können die heute gültigen Einleitungsbedingungen bei der ARA Buchs/Dällikon und der ARA Otelfingen eingehalten werden. Es ist aber davon auszugehen, dass diese mit zunehmender Belastung bereits vor Erreichung des Planungsziels nicht mehr erfüllt werden und eine Erweiterung der beiden Kläranlagen erforderlich wird.

Auch bei einer Reduktion der Planungsziele werden beide Kläranlagen aufgrund der Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes zu erneuern und ab ca. 1998 zu erweitern sein (weitergehende Schlammbehandlung, Erhöhung Stapelvolumen). Dabei bildet die Werterhaltung der bestehenden abwassertechnischen Anlagen (ARA, Kanalisationsnetz) eine wesentliche Aufgabe der Gemeinden und Zweckverbände. Die langfristige Finanzierung dieser Aufgabe wird zweckmässigerweise mit der Umstellung auf kostendeckende Gebühren (Verursacherprinzip) sichergestellt. Im Bereich Industrie und Gewerbe sind vorwiegend verfahrens-, stoff- und produktionsorientierte Massnahmen an der Quelle zu verstärken.

Neben den technischen Massnahmen in der Siedlungsentwässerung stehen heute auch Massnahmen zur Reduktion der Gewässerbelastung durch die Landwirtschaft und umfassende Schutzmassnahmen zur Sicherung der Gewässer als Lebensraum (Restwassermengen) im Vordergrund. Regionen und Gemeinden werden bei der Umsetzung der Ziele des revidierten Gewässerschutzgesetzes insbesondere zu beachten haben:

- *Gestützt auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinden ist das nicht verschmutzte Abwasser versickern zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, soll es mit Rückhaltmassnahmen verzögert in die Fliessgewässer geleitet werden.*
- *Im Bereich des naturnahen Wasserbaus sind die Anstrengungen zur Renaturierung von Fliessgewässern fortzusetzen.*

Der hochwassergerechte Ausbau des Furtbaches zwischen Adlikon und Buchs und das Hochwasserrückhaltebecken Wüeri sind bereits realisiert worden. Um im Furttal einen genügenden Hochwasserschutz gewährleisten zu können, ist der weitere Ausbau des Furtbaches im Gebiet Watt sowie von Buchs bis zur Kantonsgrenze geplant. Die baulichen Massnahmen für den Hochwasserschutz haben die Funktion der Gewässer als Natur- und Erholungsraum zu berücksichtigen.

Festlegung

Bestehende Anlagen von regionaler Bedeutung sind:

- *ARA Otelfingen mit*
 - *Verbindungskanal Hochtanklager Otelfingen bis Dorfbach inkl. Pumpwerk Harberenbach, Druckleitung und Regenauslässe*
 - *Verbindungskanal Gemeindegrenze Boppelsen bis ARA*
 - *Zulaufkanal Hüttikon/Dänikon bei ARA*
- *ARA Buchs/Dällikon (Furthof) inkl. gemeinsamer Zulaufkanal*
- *Rückhaltebecken Wüeri (Buchs)*

Geplante Anlagen von regionaler Bedeutung:

- *Regenbecken Furthof (ARA Buchs/Dällikon)*
- *hochwassergerechter Ausbau des Furtbaches im Gebiet Watt sowie von Buchs bis zur Kantonsgrenze*
- *Rückhaltebecken Mühlewiesen (Hüttikon/Würenlos AG)*

5.3.3 Abfallbehandlung

Im kantonalen Abfallgesetz von 1994 sind die Grundsätze der Abfallwirtschaft festgelegt: Abfälle sollen in erster Linie vermieden oder wo dies möglich ist, vermindert werden. Die verbleibende Abfallmenge wird getrennt und verwertet.

Um die aktuellen Fragen der regionalen Abfallbewirtschaftung im Furttal zwischen den Gemeinden zu koordinieren, setzte die ZPF im November 1991 eine Fachkommission ein. Sie bereitet Entscheidungsgrundlagen vor, u.a. im Hinblick auf die Einführung einer kostendeckenden Abfallgebührenregelung in der Region und gemeinsame Vertragsverhandlungen mit Unternehmen und Zweckverbänden im Bereich der Abfallentsorgung (Verbrennung und Deponierung).

Die brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle der Region werden zur Zeit der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Hagenholz zugeführt. 1994 legte die Baudirektion Sammelbereiche für die einzelnen KVA im Kanton fest und teilte alle Furttalgemeinden bis Ende 1999 der KVA Hagenholz zu. Für die Abfälle besteht eine Ablieferungspflicht durch den Abfallinhaber sowie eine Annahmepflicht der entsprechenden KVA.

Das kantonale Klärschlamm Entsorgungskonzept (RRB Nr. 2002/ 1989, aktualisiert 1993) sieht vor, dass soviel Klärschlamm wie möglich und zulässig in der Landwirtschaft zu verwerten ist. Daneben muss eine zweite Entsorgungskette (Trocknung und Verbrennung) bereitgestellt werden. Bei der Klärschlamm Entsorgung sind die Kläranlagen Buchs, Otelfingen und Regensdorf der Kehricht- und Schlammverbrennungsanlage Limmattal zugeteilt.

Ergänzend zur bereits realisierten Kompostgasanlage in Otelfingen wird der im Jahre 1991 festgesetzte Standort Furthof in Buchs für eine weitere Kompostieranlage im

Plan belassen. Für die Realisierung der Kompogasanlage in Otelfingen braucht es keinen Richtlaneintrag, da der Standort in der Industriezone liegt.

Festlegung

- Kompostierungsanlage Buchs/Dällikon (bei ARA Furthof)

Die regionale Richtplanfestlegung für eine Altautosammelstelle auf dem Areal der Firma Sigg/Reinhard in Buchs wird beibehalten, obwohl die vom AGW (heute AWEL) erlassenen "Empfehlungen an die Regionalplanungsgruppen" (Dezember 1992), die eine umweltgerechte Entsorgung der Altautos (vermehrter industrieller Rückbau) anstreben, für das Furttal keinen Standort vorsehen. Die zweckspezifische Nutzung für den ausserhalb des Siedlungsgebietes liegenden Altautosammelplatz ist mittels Gestaltungsplan sicherzustellen.

Festlegung

- Altautosammelstelle Sigg/Reinhard, Buchs

Ergänzend zur im kantonalen Richtplan festgelegten Bauabfallanlage der Firma KERTAG soll direkt angrenzend der Betrieb der bisher provisorischen Bauabfallanlage der Firma P. Bader ebenfalls ermöglicht werden. Die Betriebe erfüllen sich ergänzende Funktionen (KERTAG: Bauschuttzubereitung, Bader: Bausperrgutsortierung). Sie decken allerdings mehr als die regionalen Bedürfnisse ab. Ausbau und Betrieb beider Anlagen sind durch einen gemeinsamen Gestaltungsplan sicherzustellen. Bei der Erarbeitung des Gestaltungsplans sind die folgenden Grundsätze massgebend: Die Fläche der Bausperrgutsortieranlage ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken, die Landwirtschaftsfläche darf nicht reduziert werden, und die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sind zu wahren.

Festlegung

- Bauabfallanlage Regensdorf Moosächer (Firma P. Bader)

Die im Rahmen der kantonalen Abfallplanung erarbeitete flächendeckende Standortstudie für Deponien sieht in der Region Furttal keine Deponiestandorte vor. Gleichwohl wird für die Furttalgemeinden von Interesse sein, welchem Deponieverband sie zugeteilt werden und welche rechtliche Verbindlichkeit damit verbunden ist.

5.3.4 Energieversorgung

Aufgrund der Ziele des kantonalen Energiegesetzes, des Energieplanungsberichts 1990 und des Programms "Energie 2000" des Bundes werden für die Versorgung von Siedlungen mit Energie Prioritäten gesetzt. Staat und Gemeinden haben ihre

Handlungsspielräume im Bereich Wärmeversorgung nach dieser Reihenfolge auszurichten.

Prioritäten der Energieversorgung gemäss kantonalen Energieplanung sind:

1. *Ortsgebundene hochwertige Abwärme*
2. *Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltquellen*
3. *Leitungsgebundene, fossile Energieträger*
4. *Regional gebundene erneuerbare Energieträger*
5. *Örtlich ungebundene Umweltwärme*
6. *Frei verfügbare Energieträger*

Durch planungsrechtliche Festlegungen soll vermieden werden, dass sich verschiedene Wärmeangebote konkurrenzieren (z. B. Verzicht auf eine Versorgung mit Gas in Gebieten die sich zur Abwärmenutzung eignen). Hierzu eignet sich insbesondere die kommunale Energieplanung (Art 7 kantonales Energiegesetz).

Festlegung (ohne Planeintrag)

Aufgrund der Studie 'Regionale Energieplanung Zürcher Unterland und Furttal' dürfte in folgenden Gemeinden eine gebietsbezogene kommunale Energieplanung nötig oder wünschbar sein:

- *Buchs (Gas, ARA, Industrieabwärme)*
- *Dällikon (Gas, Grundwasser)*
- *Otelfingen (wünschbar für Abwärme Kläranlage, Holz)*
- *Regensdorf (Gas, ARA, Industrieabwärme, Grundwasser, Holz)*

Kommunale Energieplanungen können subventioniert werden (10% - 50% der anfallenden Kosten).

5.3.4.1 Elektrizität

Im kantonalen Versorgungsplan sind die Unterwerke sowie die bestehenden und geplanten Leitungen über 50 kV festgelegt.

Die im bisherigen regionalen Versorgungsplan bezeichneten Leitungen waren bestehende oder geplante Leitungen des 16/11 kV-Netzes. Dabei erweist sich die Abgrenzung zwischen Leitungen regionaler und kommunaler Bedeutung als schwierig. Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Leitungsbauten gestützt auf die eidg. Elektrizitätsgesetzgebung realisieren können und daher nicht auf die Trasseesicherung im Richtplan angewiesen sind, wird auf regionale Festlegungen verzichtet.

5.3.4.2 Gas

Die Gasversorgung Zürich (GVZ) versorgte bis anhin lediglich die Gemeinde Regensdorf mit Gas. Im Sommer 1990 gaben die Gemeinden Regensdorf, Dällikon und Buchs eine Studie über die Erweiterung der Erdgasversorgung im Furttal in Auftrag. Die drei Gemeinden haben in der Folge Anschlussverträge mit der GVZ abgeschlossen und die nötigen Anschlussleitungen für Buchs und Dällikon gesichert. Die Möglichkeit einer Ringleitung bleibt auch mit der GVZ als alleiniger Trägerin der Gasversorgung im Furttal erhalten.

Festlegung

Folgende Gasversorgungsanlagen haben regionale Bedeutung:

- *Reglerstation Altburg*
- *Mitteldruckleitungen ab Reglerstation Altburg über Sonnhalde (Adlikon) mit Reglerstation Zentrum Regensdorf, Ruggenacher (Regensdorf), Ziegelhütte (Adlikon) bis zur Schulanlage Petermoos (Buchs) und Weiterführung zum Gebiet Eichstrasse/Blockmetall (Buchs) mit Reglerstation Petermoos. Eine Weiterführung ab Wüeri über Hafwisen bis zur Industriezone Lauet (Otelfingen) soll zumindest offengehalten werden.*
- *Mitteldruckleitung ab Sportanlage Wisacher (Regensdorf) bis Buchserstrasse (Dällikon)*
- *Aus der Sicht der Gasversorgung Zürich ist auch der Ringschluss Buchs - Dällikon als geplante Ergänzung aufzunehmen.*

In den Prioritätsgebieten für die Gasversorgung in Regensdorf, Buchs und Dällikon soll die Energie nach Möglichkeit mit Wärmekraftkopplungsanlagen optimal genutzt werden. Bezeichnet sind Gebiete, die sich von der zulässigen baulichen Dichte, der Grösse und der Nähe zu einer Gashauptleitung dafür eignen. Detaillierte Gebietsausscheidungen und Schnittstellen mit Nachbargemeinden sind im Rahmen kommunaler Energieplanungen festzulegen.

5.3.4.3 Abwärme

Die regionale Festlegung der nutzbaren Abwärmequellen sowie der Prioritätsgebiete für die Abwärmenutzung stützen sich auf die Studie 'Regionale Energieplanung Zürcher Unterland und Furttal'. Bezeichnet sind geeignete Gebiete für einen Wärmeverbund in unmittelbarer Nähe von Abwärmequellen. Da der Handlungsspielraum der Gemeinden bei noch nicht überbauten Zonen am grössten ist, werden hauptsächlich künftige Neubaugebiete einbezogen.

In der Region Furttal stellt die Abwärme aus den Abwasserreinigungsanlagen das bedeutendste Potential zur Versorgung von Gebäuden mit Heizenergie dar. Da das Abwasser reichlich und regelmässig anfällt und seine Temperatur auch im Winter relativ hoch ist, kann die Wärme des geklärten Abwassers über Wärmepumpen genutzt werden.

Festlegung

Folgende Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind als nutzbare Abwärmequellen von regionaler Bedeutung bezeichnet (ARA Regensdorf ist kantonal festgelegt):

- *ARA Buchs (versorgbare Energiebezugsfläche 49'000 m²)*
- *ARA Otelfingen (versorgbare Energiebezugsfläche 47'000 m²)*

Zahlreiche Produktionsbetriebe benötigen Wärme auf einem hohen Temperaturniveau und geben sie dann abgekühlt an die Umgebung ab. Ein Teil dieser niederwertigen Wärme wird oft für die Heizung des Gebäudes selber verwendet. Es ist zudem möglich, die überschüssige Wärme über ein Wärmeverbundnetz an externe Bezüger abzugeben.

Auf die örtliche Bezeichnung von Industrie- und Gewerbebetrieben als nutzbare Abwärmequelle (jährlicher Brennstoffverbrauch über 2'200 Megawattstunden) wird verzichtet. Es ist allerdings sinnvoll, die Eignung von Produktionsbetrieben als mögliche Wärmelieferanten im Rahmen kommunaler Energieplanungen zu klären.

Grundwasser kann, ähnlich wie das gereinigte Abwasser der Kläranlagen, mittels Wärmepumpen genutzt werden. Die reichen Grundwasservorkommen mit relativ konstanter Temperatur über das ganze Jahr von ca. 10°C begünstigen einen Wärmepumpenbetrieb. Da Grundwasser auch als Trinkwasser verwendet wird, unterliegt dessen Nutzung zu Wärmezwecken einer restriktiven Bewilligungspraxis. Auf eine Bezeichnung der für die Grundwassernutzung in Frage kommende Gebiete wird verzichtet. Geeignete Vorhaben werden fallweise zu prüfen sein.

Solange die kommunalen Energieplanungen noch nicht vorliegen, werden folgende Gebiete als vorläufige, noch abstimmungsbedürftige Prioritätsgebiete für die Abwärmenutzung aus ARA oder aus Industrie- und Gewerbebetrieben bezeichnet:

- *Regensdorf (Allmend, Rüdächer, Grüt, Buechächer)*
- *Buchs (Wüeri, Geldacher, Wisenhof)*
- *Otelfingen (Bahnhof, Brüel)*

Als Prioritätsgebiet für Abwärme aus der Grundwassernutzung, deren Zweckmässigkeit zu klären ist, wird bezeichnet:

- *Regensdorf - Watt (Hofwiesen)*

5.3.4.4 Energieholz

Aufgrund der genannten Prioritäten für die Energieversorgung soll die erneuerbare, CO₂-neutrale Energiequelle Holz stärker genutzt werden. Für die Energienutzung (u.a. Holzschnittelheizungen) sind die nachwachsenden Mengen an Brennholz und

andere minderwertige Holzqualitäten sowie das Restholz aus Holzverarbeitenden Betrieben zu berücksichtigen. Damit kann gleichzeitig eine Verbesserung der Forstrechnungen erzielt werden.

Gemäss der Studie 'Regionale Energieplanung Zürcher Unterland und Furttal' verfügen mehrere Furttalgemeinden über ein bedeutendes Energieholzpotential von mehr als 2'000 MWh/a (oder ca. 770 m³ Energieholz pro Jahr), was einer Energiebezugsfläche von rund 18'000 m² entspricht. Auch diese Nutzungsmöglichkeiten sind im Rahmen einer kommunalen Energieplanung und in Abstimmung mit den Nachbargemeinden bzw. neugeschaffenen Forstrevieren zu prüfen.

Festlegung (ohne Planeintrag)

Folgende Gemeinden verfügen über ein bedeutendes Energieholzpotential:

- *Boppelsen* (3'000 MWh/a)
- *Otelfingen* (2'000 MWh/a)
- *Regensdorf* (3'000 MWh/a)

5.3.5 Post- und Fernmeldewesen

Die Versorgung in der Region Furttal mit Fernmeldeleistungen ist ausreichend. Zur Zeit sind keine neuen Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung geplant. Anlagen der Postversorgung und der Fernmeldedienste sind deshalb keine festzulegen.

Als kantonale Festlegung aufgenommen wurde die Flugsicherungseinrichtung auf der Lägeren-Hochwacht.

6 ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

6.1 Einleitung

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bezeichnet die nicht bereits in anderen Teilrichtplänen aufgenommenen Bauten und Anlagen, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig sind.

Eine allfällige Planfestlegung dient der Landsicherung für das fragliche Projekt; auf deren Finanzierung und Trägerschaft ergeben sich keine Auswirkungen.

6.2 Kantonale Festlegungen

Als einziges Objekt von kantonaler Bedeutung ist im kantonalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen der wesentlich erweiterte Perimeter der neuen Strafanstalt Regensdorf bezeichnet.

6.3 Regionale Festlegungen

Hinsichtlich der Rechtswirkung des Werkplans (Landsicherung) besteht kein Unterschied darin, ob Festlegungen im regionalen oder kommunalen Richtplan getroffen werden. Für eine Aufnahme im regionalen Plan ist somit das regionale Interesse an der Festlegung ausschlaggebend.

Festlegung

Folgender öffentlicher Bau hat regionale Bedeutung:

- *Alters- und Pflegeheim Furttal (Regensdorf)*

Da aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Flächen für den regionalen Bedarf gesichert werden müssen, werden keine weiteren Festlegungen für regionale oder überkommunal genutzte Bauten und Anlagen getroffen.

7 ANHANG

Kurzbeschreibung der Teillandschaften im Furttal mit Darstellung der vorrangigen Natur- und Landschaftsschutzziele

7.1 Furttal

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat ihre Spuren im Landschafts- und Naturraum hinterlassen: Das Furttal präsentiert sich heute im oberen Teil als stark besiedelte und im unteren Teil als intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Die flache Mulde steigt im Süden zu den bewaldeten Hängen von Altberg und Gubrist an. Im Norden begrenzt das Lägerenmassiv das Tal. Dominierend ist die ausgeräumte Ackerbau Landschaft im Talgrund zusammen mit den ausgedehnten Industrie- und Gewerbebezonen sowie den grossen Tanklagern in Regensdorf und Otelfingen. Im Landschaftsbild treten auch die zahlreichen Folientunnels der Gemüsekulturen stark in Erscheinung. Halbstädtische Industrie- und Siedlungsräume kennzeichnen die Gegend um Regensdorf und Adlikon-Buchs.

Altberg und Gubrist sind im kantonalen Richtplan 1995 als Landschaftsförderungsgebiete ausgeschieden.

Anzustrebende **Ziele:** Erhalten der letzten naturnahen Bereiche und ökologische Aufwertung innerhalb der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen durch extensivere Nutzungen von Teilflächen und durch Anlegen naturnaher Landschaftselemente. Vernetzung entlang des Gewässersystems des Furtbachs erhalten und fördern. Querverbindungen über den Talraum hinweg freihalten und aufwerten. Neben Gruben- und Ruderalbiotopen auch Bahndämme und Böschungen als Ersatzlebensräume bedrohter Arten sichern.

7.2 Chatzenseen

Dieser durch den Oberen und Unteren Chatzensee bestimmte Landschaftsraum bietet zusammen mit den meist naturnahen Uferpartien und den angrenzenden Riedern und Bruchwäldern das reizvolle Bild einer naturnahen Landschaft. Er liegt inmitten eines intensiv genutzten Landwirtschaftsgebietes und wird begrenzt durch die Baugebiete von Regensdorf und Zürich. Die beiden Moränenseen (Söllseen mit Grundwasserspeisung) und die angrenzenden Moore sind ein eindruckliches Beispiel der Seeverlandung und der Moorentwicklung bis zum Übergangsmoor. Seltene Pflanzen, vielfältige Fauna (z.B. Insekten, Spinnen, Vögel) und die markante Burgruine Altregensberg tragen zur Einstufung als Landschaft von nationaler Bedeutung bei. Der See, Teile der Ufer und die angrenzenden Wälder sowie die Feldflur sind zudem ein sehr stark besuchter Erholungs- und Erlebnisraum (Spazieren, Wandern, Baden).

Das Katzenseegebiet zählt als BLN-Objekt 1407 "Katzenseen" zu den Landschaften von nationaler Bedeutung, es ist im kantonalen Richtplan 1995 als Landschafts-Förderungsgebiet bezeichnet. Es wird durch die kantonale Schutzverordnung "Chatzenseen" 1956 geschützt, eine Anpassung liegt als Entwurf vor. Dieser Entwurf umfasst auch als Naturschutzgebiete das Chräenriet, das Gebiet Pösch und die Hanglagen der Altburg.

Anzustrebende **Ziele:** Schützen des Feuchtgebietes als vielfältiger Natur- und Erlebnisraum. Erweitern der Riedlandschaft durch ergänzende Pufferbereiche und Verhindern/Beseitigen der Verbuschungen. Vorrang hat die Erhaltung als Natur- und Landschaftsraum vor den Nutzungen als Erholungs- und Erlebnisraum besonders im Bereich der Riedflächen und naturnahen Seeufer. Inkraftsetzen der neuen Schutzverordnung.

7.3 Lägeren

Markanter Bergrücken mit spitz zulaufendem Hauptgrat, der sich aus sanft gewellter Umgebung erhebt. Der Höhenzug ist von geschlossenem Wald bedeckt, auf der Südseite mit einigen hell-schimmernden Felswänden. Der Südfuss wird durch vorgelagerte, bewaldete Hügel gekammert. Die steil abfallenden Gratenden werden auf beiden Seiten durch historische Siedlungen betont, im Osten durch das Städtchen Regensberg auf der Gratlinie mit bester Aussicht über das Unterland und

im Westen durch die Stadt Baden. Im Hangfussbereich liegen die Dörfer in Mulden oder im Talgrund. Weiler fehlen. Einzelhöfe gibt es nur wenige.

Der markante Wechsel des Landschaftsbildes zwischen der sehr besonnten Südseite mit trockenwarmen Felsköpfen und der stark strukturierten Hügellandschaft am Furttalhang und der schattigen, streng wirkenden Nordseite mit dem Alplateau der Lägerenweid ist beeindruckend. Trockene Kalkbuchenwälder und Felsfluren an den Hängen, feuchte Eschenwäldern am Hangfuss im Wechsel mit einzelnen trockenen und feuchten Magerwiesen bestimmen das Landschaftsbild, wobei der Bestand an Magerwiesen durch Intensivierung stark zurückgegangen ist. Der Kalkboden und die extremen Südlagen sowie die früher eher extensive Landnutzung haben eine grosse Artenvielfalt entstehen lassen. Viele Arten sind zwar verschwunden oder stark zurückgegangen. Trotz dieses starken Rückgangs an naturnahen Flächen im Kulturland ist die Landschaft noch immer Lebensraum vieler seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Ein breites Artenpotential zur Regeneration ist noch vorhanden (Schmetterlinge, Insekten, Vögel und Pflanzen). Vor allem die Höhen mit einer schönen Weitsicht und der Hochwacht als Ausflugsziel machen die Lägeren zu einem beliebten Wandergebiet.

Das Lägerengebiet zählt ebenfalls als BLN-Objekt 1011 "Lägeren" zu den Landschaften von nationaler Bedeutung; im kantonalen Richtplan 1995 ist es als Landschafts-Förderungsgebiet bezeichnet. Für die naturnahen Gebiete Lägeren und Weid bestehen kant. Schutzverordnungen: Weid Boppelsen 1988, Lägeren (Feld und Wald) Boppelsen und Otelfingen 1991.

Anzustrebende **Ziele**: Erhalten und aufwerten des Lägeren-Bergrückens und der Hänge als Naturraum (naturnahe Laubwälder, Magerwiesen) und als Natur- und Kulturräum am Südhang (Ortskerne Buchs, Boppelsen und Otelfingen mit Rebbergen, Obstbaumgärten, Magerwiesen, Bächen). Vorrang haben dabei die Erhaltung und die Aufwertung der Vielfalt der Lebensräume der Kultur- und Naturlandschaft bei Wäldern und Magerwiesen. Massnahmen der kantonalen und kommunalen Schutzverordnungen sind anzuwenden, bzw. inkraftzusetzen.